Die Tragödie
der
Familie Majláth.

Von

Colomann Josef Grafen Majláth.

Eigenthum des Herrn Doctors Severin Zavisics.

Verlag von Doctor Severin Zavisics.

Druck von M. Schinkay, unter verantwortlicher Leitung von C. Schwarzenberger,
Wien, VII., Myrthengasse 7.

1883.

Die Tragödie

der

Familie Majláth.

Von

Colomann Josef Grafen Majláth.

Eigenthum des Herrn Doctors Severin Bávésics

Verlag von Doctor Severin Závésics.

Druck von M. Schinkay, unter verantwortlicher Leitung von C. Schwarzenberger,
Wien, VII., Myrthengasse 7.

Diese Zeilen würden wohl nie das Licht der Welt erblickt haben, wäre meine Person nach der Ermordung des Judex-Curiae nicht ein Object der schmachvollsten Verleumdung, der entwürdigendsten Verdächtigungen geworden — und wenn auch nur ein einziges Glied meiner Familie die Stimme zu meiner Vertheidigung erhoben hätte. Man könnte versucht sein zu glauben, es gäbe Menschen, für die es eine innere Befriedigung gewesen wäre, wenn Schmach und Schande den Namen des Letzten der älteren Linie unseres Hauses zu Grabe geleitet hätte. Es war eine Herausforderung zum Kampfe um die Ehre, und ich bin noch nie einer Forderung ausgewichen.

Wie müßte ich gelebt, in welcher Gesellschaft mich bewegt haben, wenn ein solcher Gedanke in meiner Seele auftauchen könnte.

Doch nicht nur mir selbst, auch Jenen, die sich meine Freunde nennen, die gleich mir mit in die Verdächtigung einbezogen wurden, und Jenen, die in der Stunde schwerer Prüfung keinen Augenblick an mir zweifelten, die ohne Eigennutz, ja mit Opfern hilfreich an meiner Seite standen, bin ich meine Rechtfertigung vor der Welt schuldig.

In erster Linie ist es für mich eine heilige Pflicht, dem Eigenthümer der „Preßburger Zeitung“, Herrn Angermeier, und Herrn Doctor Schiller, der die Leitung der Redaction vorstand, meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen für die Opferwilligkeit, mit welcher ihr Blatt vom ersten Augenblicke an für mich einstand.

Nur durch ihre Hilfe konnte es mir gelingen, so rasch Herr jener wahrlich unqualificirbaren Beschuldigungen, jener unsichtbaren

Feinde, zu werden, die sich meinen Namen und meine Ehre als Opfer auserkoren hatten. Jene Freunde, die aus keinem anderen Grunde, als weil sie mit mir verkehrten, die Annehmlichkeit polizeilicher Beaufsichtigung über sich mußten ergehen lassen, diese alle bitte ich, mir ihre Freundschaft auch fernerhin zu bewahren.

Was die nun folgenden Zeilen enthalten, ist — so unglaublich es auch immer klingen mag — dennoch buchstäblich wahr, und ich bin in jedem Augenblicke bereit, den urkundlichen Beweis für alles Gesagte zu liefern.

Das Geschlecht, aus dessen Leben die Tragödie, welche ich schreibe, entnommen ist, verliert sich in die grauesten Zeiten unserer Geschichte.

Die Nation der Magyaren zog auf zwei Wegen in ihre gegenwärtige Heimat, ein Theil brach über die Karpathen, der andere durch die unteren Donauländer ein. Durch die Aehnlichkeit der Gegend mit ihrer letzten Heimat am Don angelockt, blieb ein Theil in der Walachei zurück.

Den Namen Majláth begegnen wir zuerst in Ungarn im Jahre 1236.

In der Walachei stiegen sie langsam und stettig zu hohen Ansehen und Würden, so, daß wir beiläufig im Jahre 1500 Stefan Majláth als Wojwoden der Walachei sehen. Die Chroniken nennen ihm „Magnus Wojwoda Stefanus".

Dieser Stefan Majláth übersiedelte mit seiner Familie nach Siebenbürgen und wurde Säckelmeister des Königs. Er war ein treuer Anhänger des Königs, Zápolya's Feind und im Gegensatze zu diesem Feigling ein gewaltiger Held. In der verhängnißvollen Schlacht bei Mohács stand er an der Seite des Königs.

Als auf der Flucht der König den meuchelmörderischen Plänen Zápolya's zum Opfer fiel und Zápolya sich den Türken anschloß, um selbst König von Ungarn zu werden, erklärte sich Majláth für Ferdinand I. und setzte den Krieg ohne Unterstützung allein fort.

Besiegt konnte der Held nicht werden, darum griff man zum Verrathe.

Der vor seiner Veste Fogaras lagernde Pascha lud ihn zu einer Unterredung ein und schwur beim Barthe des Propheten, Majláth werde sicher sein, so lange die Sonne am Himmel steht.

Durch die Zweideutigkeit des Eides geblendet, begab sich Majláth in das türkische Lager.

Der Pascha verzögerte die Unterredung bis zum Sonnen-untergange, dann schlug er die Vorhänge seines Zeltes auseinander und sprach: „Siehe, die Sonne ist vom Himmel verschwunden, du bist mein Gefangener".

Nach Constantinopel geschickt, verschwand er spurlos in den sieben Thürmen. Seine Witwe wanderte nach Ungarn aus.

Wenn nach der Schlacht bei Mohács Stefan Majláth sich ebenso den Türken angeschlossen und sein Schwert in die Waag-schale Suleimans geworfen hätte, so konnte keine Macht den großen Padischah hindern, im ersten Anlaufe Wien zu erobern und auf der Spitze des St. Stefanthurmes den Halbmond leuchten zu lassen; und Ferdinand I. hätte nie die Krone Ungarns getragen.

Dem Historiker sei aber die Frage erlaubt: Welches würde wohl das Schicksal Europas und der Christenheit geworden sein, wenn in den Religions-Kriegen Deutschlands die Schwerter der Osmanen entscheidend mitgekämpft hätten? Daß dieses Unheil nicht hereinbrach, und daß das Haus Habsburg den Thron Ungarns be-steigen konnte, ist wohl theilweise auch dem Schwerte des Csángó-Magyaren Stefan Majláth zu verdanken.

Eine Tragödie begann sich abzuspielen mit der Einwanderung des großen Wojwoden, eine Tragödie, vor deren ersten Acte der Vorhang in den sieben Thürmen herabfiel — und heute, nach mehr als dreihundert Jahren, sehen wir die Schluß-Scene des vierten Auftrittes sich grauenhaft vollziehen. Herr der Welten und alles Lebens! Ist uns auch noch ein fünfter Act beschieden?

Wohl beschleicht mich ein Gefühl unsäglicher Wehmuth, indem ich durch die Ereignisse der jüngsten Zeit und durch die Beziehungen, in welche dieselben von verschiedenen Seiten mit meiner Person gebracht wurden, genöthigt bin, eine Tragödie zu berühren, über welche nie und nimmer die vergessenbringenden Fluthen des Lethe hinströmen werden.

Die alten Hellenen würden sagen: „Die Eumeniden rächen eine, in altersgrauen Zeiten ungesühnte That, jetzt an den schuldlosen Nachkommen." Der Christ spricht: „Herr dein Wille geschehe, wie im Himmel so auf Erden".

Vor allen muß der Sohn dem Herrn Müller in Budapest seinen tiefgefühlten, innigsten Dank aus-sprechen, für den warmen Nachruf, den er dem Vater widmete.

Und ich gestehe ohne zu erröthen, daß ich beim Lesen desselben Thränen der Trauer und Freude vergoß.

Einiges aber, das natürlich dem Herrn Müller unbekannt war, muß ich ergänzen, einiges berichtigen.

Mein Vater, der Historiker Johann Graf Majláth, besaß ein, nach unserem Begriffe nicht bedeutendes, doch immerhin sehr anständiges Vermögen. Der Schlag, so seine Vermögensverhältnisse zu zerrütten begann, war folgender:

Er besaß mit meiner Mutter, geb. Anna Gräfin Révai, die seine Cousine war, gemeinschaftlich einen Theil der Herrschaft Nustár in Slavonien; diesen verkaufte er um 300.000 fl. Die Summe wurde durch den Käufer auf einmal erlegt, und zwar in der damaligen Landeswährung, in Bankozetteln. Doch am zweiten Tage nach der geschehenen Ausbezahlung des Kaufschillings erschien das Devalvations-Patent, und nun war die Summe von 300.000 fl. auf ein Unbedeutendes zusammengeschrumpft.

Den Todesstoß erhielten seine Vermögensverhältnisse durch ein patriotisches Unternehmen: er wollte nämlich gemeinschaftlich mit dem Grafen Esterhaszy die Dampfschifffahrt in Ungarn einführen.

Die beiden Cavaliere ließen nun ein Schiff in Ofen bauen — und dies war gut. Doch — aus mißverstandenem Patriotismus — ließen sie auch die Dampfmaschine statt in England in Ofen verfertigen. Als nun das Schiff seine Probefahrt machen sollte, versagte die Maschine den Dienst.

Die Geldkräfte beider Herren waren derart erschöpft, daß Esterhaszy dem Grafen Johann Majláth auch die 40.000 fl. nicht erstatten konnte, die ihm mein Vater zu diesem Unternehmen vorgestreckt hatte.

Meine Mutter und mein Vater waren die Kinder zweier Schwestern, welche beide die Töchter des Grafen Sándor waren, jenes Grafen Sándor, der in Ofen jenes Palais baute, in welchem heute der Ministerpräsident Tißza residirt. Die eine der Comtessen wurde mit dem letzten Grafen Révai vermählt, die Andere ehelichte mein Großvater, der Staats- und Conferenz-Minister Majláth.

Graf Révai, mein Großvater von mütterlicher Seite, sowie seine Gemalin starben, als meine Mutter noch ein Kind war, und mein Großvater Májlath wurde ihr Vormund.

Sie wurde nach Wien in das Erziehungs-Institut der Salesianerinnen gegeben. Als sie dort den Curs vollendet hatte, kam sie in das Haus meines Großvaters Majláth, wo sie natürlich mit meinem Vater bekannt werden mußte, dessen liebste Cousine und Gattin sie wurde. Mein Vater begann seine Laufbahn im Staatsdienste, den er aber nach kurzer Zeit als Secretär des königlich-ungarischen Staathalterei-Rathes quittirte, um sein Leben ganz den Wissenschaften zu widmen. Er war immer, sowohl aus Ueberzeugung, als aus historischer Prätet, ein mehr als treuer Anhänger des Kaiserhauses.

Dies bewies er wohl glänzend dadurch, daß er stets zu jedem Opfer bereit war. Als zum Beispiel die Kriege mit Frankreich die Geldkräfte der Regierung über alles erschöpft hatten, war das System der Staatsschulden noch nicht zu der Höhe ausgebildet wie heute, und Kaiser Franz kam in große finanzielle Bedrängnisse. Hilfe suchend, machte er einen Apell an den Patriotismus seiner Unterthanen.

Er erließ eine Proclamation, in der sie aufgefordert wurden, ihm und der Monarchie in diesen Stunden der Noth und Gefahr beizustehen mit freiwilligen Gaben von edlem Metalle. Aufrichtig liebten die Völker ihren Herrn, und darum verhallte der Ruf nicht ungehört, wie die Stimme des Rufenden in der Wüste.

Mein Vater, der Sohn einer seiner treuesten Diener, ein Nachkomme jenes Stefan Majláth, der nach der verhängnißvollen Schlacht bei Mohács sein Heldenschwert gegen Zapolya und den Padischah Suleiman in die Waagschale der habsburgischen Dynastie warf und dadurch nicht unwesentlich beitrug, daß Ferdinand I. zum König von Ungarn konnte gewählt werden, der ohne Unterstützung unbesiegt kämpfte, bis er bei Fogaras durch Verrath und Meineid in türkische Gefangenschaft gerieth, um in Constantinopel in den sieben Thürmen spurlos zu verschwinden. *Der Nachkomme dieser Männer konnte den Aufruf seines bedrängten Königs nur mit freudigem Herzen vernehmen. Er legte sein und seiner Gattin gesammtes Silbergeschirr im Gewichte von zehn Zentner auf den Altar des Vaterlandes, für Krone und Staat nieder.*

Zur Ehre des Kaisers und Königs Franz I. muß ich der Wahrheit getreu eingestehen, daß der erhabene Monarch diese Handlung meines Vaters nie vergaß und sie in sein Herz einschrieb.

Wenn Kaiser Franz nicht dem Loose der Sterblichkeit hätte erliegen müssen, dann würde sich das Schicksal meiner Familie glücklicher gestaltet haben.

Kaiser Franz schickte meinen Vater einmal nach Siebenbürgen als königlichen Commissär, später nach Venedig und Dalmatien mit dem Auftrage, in den dortigen Archiven zu forschen, ob nicht Urkunden vorhanden seien, welche für die Geschichte Ungarns von Bedeutung wären. Sämmtliche Archive alldort wurden ihm zur Verfügung gestellt.

Interessant ist, daß ein Archiv ausgenommen wurde, und zwar: das Archiv der ehemaligen venetianischen Inquisition, das ist das Archiv der drei Männer.

Aus ganz unbekannten Gründen wurde dieses unter so strengem Verschlusse gehalten, daß es mit drei verschiedenen Schlössern versperrt war. Den Schlüssel des einen bewahrte der Archivar, den zweiten der Gouverneur von Venedig, den des dritten der Militär-Commandant, und keiner von ihnen durfte das Archiv betreten, außer in Begleitung der beiden Anderen.

Diese Mission erhielt mein Vater in der Zeit, als die Cholera zum erstenmal in Wien auftrat. Die historischen Forschungen in Dalmatien und Venedig lieferten aber nichts Wichtiges für die Geschichte unseres Vaterlandes.

Wie gnädig Kaiser Franz meinem Vater gesinnt war, ist daraus ersichtlich, daß er freien Zutritt zu dem Herrscher hatte. Bei einer solchen Gelegenheit frug ihn der Kaiser, ob er Kinder habe? „Ja", lautete die Antwort, „einen Sohn und eine Tochter." — „Geben's mir den Buben in's Theresianum, i zahl für ihm", war des Kaisers gnädige Antwort.

Der Kaiser ernannte mich dann zum Edelknaben und überhäufte mich mit seiner Gnade.

Die sechs Aeltesten unter uns wurden immer zu den Hof- und Kammerbällen berufen. Um Mitternacht öffneten sich die Flügelthüren und herein schritt der Kaiser mit Ihrer Majestät am Arme; das hohe Herrscherpaar machte dann die Runde im Saale und sprach gütig mit Allen. Auch für uns Edelknaben hatte er gnädige und

freundliche Worte. So sagte er einmal zu mir: „Du Bua, schlimm bist, sagen's mir, aber lernen kannst guat; schau nur, daß Du a so g'scheidt wirst, wie dein Vater!

Die Pietät für die Asche meines Wohlthäters gestattet mir nicht, einen jener Züge der Herzensgüte zu verschweigen, durch welche der erhabene Monarch die allgemeine Liebe an seine Person fesselte.

Der Kaiser ertheilte wöchentlich eine öffentliche Audienz, zu der Alles zugelassen wurde. Zur bestimmten Stunde wurden die Bittsteller in Reihen geordnet und Se. Majestät trat, begleitet von seinem Flügeladjutanten Kutschera und von Adjutanten, welche Körbe trugen, ein.

Der Kaiser sprach mit jedem Einzelnen, nahm dessen Bittschrift, händigte sie dem Flügeladjutanten Kutschera ein, der sie den Adjutanten reichte, um dieselben in die Körbe zu legen.

Bei Gelegenheit einer solchen Audienz hörte Kaiser Franz eine alte Frau an und setzte dann seinen Weg weiter fort. Als er schon beim vierten Bittsteller war, fiel der Frau ein, sie habe etwas dem Kaiser zu sagen vergessen. Sie trat also aus der Reihe heraus und rief: „Herr Kaiser! Herr Kaiser! i hab' was vergessen!"

Auf diesen Ruf wendete sich der Kaiser um, kehrte zu der alten Frau zurück und sagte: „Na, was hat denn die Frau vergessen, sag' sie mir's nur."

Dies trug sich vor meinen Augen zu.

Als Heeren und Ukert die Herausgabe der „Europäischen Staaten-Geschichte von Heeren und Ukert" veranstalteten, wurde mein Vater von ihnen aufgefordert, für diese großartige Sammlung deutscher Historiographie „Die Geschichte des österreichischen Kaiserstaates" zu schreiben.

Mit dieser Aufforderung in der Hand begab sich mein Vater zum Kaiser und frug, ob er den Antrag annehmen solle oder nicht. Auf die zustimmende Antwort erwiederte mein Vater: „Ich kann aber diese Arbeit nur dann mit Gewinn für die Geschichte leisten, wenn Eure Majestät mir zwei große Begünstigungen gewähren: die eine ist, daß ich censurfrei sei, die andere, daß Eure Majestät mir gestatten, das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sowie das Hof-Kriegsrathsarchiv zu durchforschen".

„Die Archive können's schon haben, aber mit der Censur is was anderes; vorlegen müssens Ihnen das

Manuscript, i ch werd' aber den Befehl erlassen, daß's Ihnen nix streichen dürfen, und wann den Herren was nit recht is, so soll'n sa's mir sagen. Wir Zwei werd'n die Sach' dann schon mit einander ausmachen."

„Aber", gegenredete mein Vater, „ich muß Eurer Majestät bemerken, daß ich Leopold I. durchaus nicht als einen großen Monarchen darstellen kann."

„Da haben's Recht", sprach hierauf der Kaiser, „i halt'n auch für kein' großen Menschen".

Infolge dieser Begünstigung entstand jenes Werk, welches bis heute als die beste Geschichte des österreichischen Kaiserstaates bekannt ist. Es war das Resultat achtzehnjähriger Arbeit.

Außer den historischen Ergebnissen der Forschungen im Hof-Kriegsrathsarchive entdeckte mein Vater dort ein Curiosum, welches ich mir nicht versagen kann, zu erzählen.

Es sind die Acten über einen gewissen Seefeld.

Der Sachverhalt ist folgender:

Der Gemal der Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Franz, war ein Begünstiger der Alchimie; er glaubte an die Kunst der Goldmacherei. Infolge dessen ertheilte er einem gewissen Seefeld ein Privilegium zur Fabrication chemischer Präparate für alle zum deutschen Reiche gehörigen Länder. Kraft dieser Erlaubniß ließ sich Seefeld beim Schullehrer in Rodaun nieder, wo er seine alchimistischen Experimente machte. Da kamen eines Tages zum damaligen Hofjuwelier zwei Mädchen, welche ihm Bruchgold zum Kaufe anboten. Diese Besuche wiederholten sich öfter, so daß es dem Juwelier auffallend ward und er die Anzeige bei der Polizei erstattete.

Der Polizei-Meister gab ihm die Weisung, daß er, wenn die Mädchen abermals erscheinen sollten, sie hinhalte und in der Zwischenzeit die Polizei avisire. Und so geschah es denn auch.

Die Mädchen wurden angehalten und auf die Polizei geführt, wo sie, befragt, woher sie das Gold haben und wer sie seien, antworteten: sie seien die Töchter des Schullehrers von Rodaun, bei ihrem Vater wohne ein Herr, der jedes Metall in Gold verwandeln könne; von diesem hätten sie das Gold als Geschenk erhalten.

Der Polizei-Director fuhr hierauf zu Hof und bat um eine Audienz bei der Kaiserin. Die Kaiserin befahl hierauf, ihr den Mann vorzuführen, was auch geschah. Auf Maria Theresias Frage bestätigte

er die Aussage der beiden Mädchen und behauptete, jedes unedle Metall in Gold verwandeln zu können. Die Kaiserin verlangte hierauf die Mittheilung des Geheimnisses und versprach ihm dafür großen Lohn. Doch nichts konnte ihn bewegen, dem Wunsche der Herrscherin zu willfahren. Er gab an, es sei ein Gesetz der Alchimisten, welches bei Todesstrafe verbietet, das Derjenige, dem es glückt, das große Geheimniß zu entdecken, es irgend einem Sterblichen mittheile.

Erzürnt über die Weigerung, ließ ihn die Kaiserin verhaften, doch er blieb stumm. Einige Zeit hierauf schickte ihn Maria Theresia nach Temesvár in Festungsarrest, wo er nur in Begleitung eines Officiers ausfahren durfte. Doch auch dies konnte seine Zunge nicht lösen.

Nach Verlauf einiger Zeit ward er nach Wien zurücktransportirt, die beiden Mädchen ebenfalls verhaftet und zu ihrer Bewachung zwei Gardisten bestimmt. Eines schönen Morgens aber waren die Gardisten, die Mädchen und Seefeld verschwunden und nach Amerika entflohen, wo die Gardisten die Mädchen ehelichten. Unter der Regierung des Kaisers Franz fand man dort ihre Nachkommen und diese behaupteten, es sei mit ihren Großeltern ein Mann aus Europa über den Ocean gekommen, der es wirklich verstanden habe, unedles Metall in edles zu verwandeln.

Außer den beiden großen historischen Werken: „Die Geschichte der Magyaren“ und „Die Geschichte des österreichischen Kaiserstaates“, verfaßte mein Vater noch in deutscher und ungarischer Sprache ein Werk unter dem Titel: „Die Religions-Wirren in Ungarn“ („A vallás surlódasok Magyar orszagban“). Sein colossales Gedächtniß ist allgemein bekannt. Das mnemonische System, welches er anwendete, war das der alten Römer, war das des Cicero und Julius Cäsar. Es bestand in der Fixirung von Zahlen, Bildern, Worten und Personen von eins bis hundert gerechnet, auf unveränderlich dastehenden Objecten. Der Unterschied zwischen dem Systeme der Römer und dem meines Vaters bestand darin, daß die ersteren die Fixirung in großen Räumen ohne

Beschränkung der Zahl anwendeten, mein Vater aber die Fixirung auf kleine Räume und auf die Zahl hundert beschränkte.

Das Kunststück Julius Cäsar's, sieben Schreibern zugleich zu dictiren, erklärte er für eine mnemonische Windbeutelei, aus dem Grunde, weil man mit Zeitgewinn nur drei Menschen zugleich etwas in die Feder sagen könne; denn bis der dritte Schreiber den Satz ausgeschrieben hat, ist der erste und zweite mit seinem Satze schon fertig. Wenn man also sechs Schreibern zugleich dictirt, so müssen drei immer unbeschäftigt sein.

Das schwierigste Gedächtniß-Kunststück, welches er je geleistet, nannte er die aus dem Kopfe dictirte Division von neun Zahlen mit neun Zahlen. Er hatte dieses nur einmal in seinem Leben gethan, und wagte es nicht zum zweitenmale, denn er war infolge dieser Gedächtnißprobe durch volle acht Tage nicht im Stande zu lesen, ohne augenblicklich die heftigsten Kopfschmerzen zu empfinden.

So treu er seinem Könige war, eben so treu liebte er sein Vaterland, und als nach der Revolution 1849 die Bach'sche Aera in Ungarn eintrat, bestrebte er sich, einmal die Erzherzogin Sophie von der Unhaltbarkeit des Bach'schen Systems zu überzeugen. „Aber lieber Graf Majláth", sagte die Erzherzogin, „es geht ja in Ungarn Alles ganz gut!" „Ja", antwortete mein Vater, „es geht Alles gut, so lange wir Frieden haben, wenn wir aber Krieg bekommen, wird es schlecht gehen!"

Wie richtig der Geschichtsforscher geurtheilt, zeigte das Resultat des Krieges mit Preußen.

Unter den belletristischen Werken des Verblichenen wurden seine in zwei Auflagen erschienenen „Magyarischen Sagen und Märchen" durch Kazinzi in das Ungarische übertragen. In der Vorrede erwähnt Kazinzi des Verfassers mit den Worten: „Ő a mindent tudő" („Er, der Alles Wissende"), und es ist begreiflich, daß ein Mann, ausgerüstet mit solcher Kraft des Gedächtnisses, dessen ganzes Leben den Wissenschaften gewidmet war, ein ungeheueres Material der verschiedensten Kenntnisse in seinem Geiste aufspeichern mußte.

Sein politisches Glaubensbekenntniß war conservativ, sein religiöses streng römisch-katholisch, jedoch ohne Intoleranz.

In welcher Weise er den Protestantismus zu würdigen verstand, ist ersichtlich aus jenem Bande seiner Geschichte des öster-

reichischen Kaiserstaates, welcher ausschließlich der Darstellung des dreißigjährigen Krieges gewidmet ist.

Als mein Vater den unglücklichen Entschluß faßte, nach München zu übersiedeln, um dort eine entsprechende Stellung zu erlangen, widerrieth ich ihm diesen Schritt, darauf hinweisend, daß die beierische Regierung viel Unannehmlichkeiten mit der Wiener Regierung hatte, weil sie den in Wien unbefriedigt gebliebenen Freiherrn von Hormayer aufnahm und verwendete. Ich sagte, man werde sich in München nicht zum zweitenmale dem aussetzen. Mein Rath war, er solle nach Berlin gehen. Berlin sei das Centrum Deutschlands und der deutschen Intelligenz, Preußen eine Großmacht, und man werde dort mit offenen Armen einen der ersten Geschichtsschreiber Deutschlands aufnehmen, der in Oesterreich unbeachtet geblieben. Der Grund, aus welchen er diesen Rath von sich wies, war abermals ein Beweis seiner Anhänglichkeit an die Dynastie. Er sagte: „früher oder später werden wir mit Preußen in Krieg gerathen und ich will nicht denen dienen, die das Schwert gegen das Kaiserhaus ziehen.

Und so ging er in das Verderben.

Mein Großvater war zweimal vermählt. Das erstemal mit Fräulein Bossányi, nach ihrem Ableben mit der Comtesse Sándor. Von der ersten hinterließ er zwei Söhne (Josef und Karl), von der zweiten nur einen (Johann Nep. den Geschichtsschreiber).

Zwischen diesen bestand kein brüderliches Verhältniß, den die beiden älteren Brüder zürnten den Jüngeren, weil der Vater in seinem Testamente diesem und nicht ihnen die Herrschaft Groß-Turbal vermacht hatte.

Die feindseligen Bestrebungen Josefs und Karls wurden später Ursache, daß das finanzielle Derangement meines Vaters nicht geordnet werden konnte. Josef als Präsident der königlich-ungarischen Hofkammer trug sein Möglichstes hiezu bei; so hintertrieb er es z. B., daß Kaiser Franz meinem Vater die Bewilligung ertheile, die Herrschaft Groß-Turbal zu verlosen.

Wer die Ereignisse, die sich in unserer Familie bis auf den heutigen Tag abspielten, betrachtet, könnte zu dem Glauben verleitet werden, Graf Josef habe die Feindschaft gegen den Bruder seinen Söhnen Anton und Josef als Erbtheil hinterlassen, denn ich

hatte mich während meines ganzen Lebens nie, auch nicht des geringsten Zeichens der Freundlichkeit von ihrer Seite zu erfreuen.

Als ich die Klagebriefe meiner theueren Schwester über ihre Verhältnisse in München erhielt, that ich das mir Möglichste zur Linderung derselben. Außerdem wendete ich mich an den Sohn des oberwähnten Kammerpräsidenten, an den reichen Grafen Anton Majláth, gewesenen königlich-ungarischen Hofkanzler. Dieser verweigerte jede Hilfe und sagte, er habe vor zwanzig Jahren bereits einmal Schulden für meinen Vater gezahlt, und sich vorgenommen, nichts mehr zahlen zu wollen.

Mit der gleichen Bitte und mit dem gleichen Erfolge unternahm meine arme Mutter in meiner Begleitung den schweren Gang zur Schwester meines Vaters, zur Gräfin Elise Batthyányi.

Von allen seinen Schwestern hielt der Verunglückte die Obervorsteherin der englischen Fräulein in St. Pölten hoch, deren Liebling meine gute Schwester gewesen. Diese Zuneigung stammte aus der Zeit, da meine Schwester unter ihren Augen und unter ihrer Leitung im St. Pölten-Stifte ausgebildet wurde. Das Gefühl war ein gegenseitiges, doch von Seite meiner Schwester reiner und dauerhafter als von Seite ihrer Freundin und Tante.

Von Angst getrieben, Rettung suchend, reiste meine Schwester nach Wien, wozu ihr Graf Lippe (ich glaube so hier der edle Freund) das Reisegeld gab.

Aus dem Munde der frommen Frau erhielt sie eine Antwort, die wirklich furchtbar war. Sie sagte: sie wolle von uns Allen nichts wissen, denn ich hätte während der Bewegung des Jahres 1848 in Wien durch revolutionäre Placate das Leben der Frau Erzherzogin Sophie gefährdet, und sie (die Obervorsteherin nämlich) hege keinen heißeren Wunsch, als den: die hohe Frau möge selbst den Namen vergessen, den wir tragen.

Ihr gesammtes Vermögen hinterließ sie den englischen Fräulein, doch für ihren Bruder und seine Kinder ertönte nur eine Verfluchung aus ihrem Munde.

So waren denn alle Versuche gescheitert, die nahenden furchtbaren Ereignisse abzuwenden.

Während des Brautstandes unserer erhabenen Königin wurde Graf Johann Majláth aufgefordert, die künftige Kaiserin und

Königin in der Geschichte jenes Staates zu unterrichten, dessen Monarchin sie bald werden sollte.

Bei den Vorträgen, die er infolge dessen der hohen jungfräulichen Herzogin hielt, war immer die gesammte königliche Familie anwesend.

Nachdem die Katastrophe sich vollzogen — die Wellen des Starhemberger See's sich über den Häuptern der Unglücklichen geschlossen hatten — wanderte der Diener der Verunglückten zu Fuß nach Wien, die hohen Glieder der Familie zu bitten, sie mögen ihm 400 fl., die ihm mein Vater schulde, erstatten.

Er sprach zuerst in St. Pölten bei der Obervorsteherin der englischen Fräulein vor, er wurde natürlich mit seiner Bitte abgewiesen, doch gab sie ihm großmüthig als Beitrag zur Deckung seiner Reisekosten einen Gulden.

In Wien erhielt er einzig von der Gräfin Emma Andreoli, Tochter der oben erwähnten Gräfin Elise Batthyanyi (Schwester meines Vaters) etwas Bedeutenderes. Gleichwie vor Ahasver die Gräber, so waren vor ihm die Thüren verschlossen.

Ich war über die Handlungsweise meiner Tante in St. Pölten derart empört, daß ich ihr durch denselben Diener meines Vaters einen Gulden in einem Briefe zurückschickte, in welchem es unter Anderen hieß: „Sie haben meiner armen Schwester jede Hilfe abgeschlagen, unter dem erlogenen Vorwande, ich hätte durch revolutionäre Placate das Leben der Erzherzogin Sophie gefährdet.

Damals äußerten sie den Wunsch, die hohe Frau möge selbst den Namen vergessen, den wir tragen. — Dieser Wunsch oder vielmehr Fluch aus dem Munde einer so frommen Frau, mußte Früchte tragen, und von Allen verlassen, hat mein Vater und seine Tochter im Starhemberger See geendet. — Freuen Sie sich! Denn Ihr Wunsch ist erfüllt, Sie sind für immer vergessen.

Sie haben dem armen Hornung einen Gulden geschenkt! Ich schicke Ihnen hiermit diesen Gulden zurück, denn er würde auf meiner Seele brennen, wie das Brandmal des Henkers auf der Stirne des Gerichteten.

Sie, die Sie der Ewigkeit näher stehen als dem Zeitlichen, haben Sie nicht gedacht, als Sie dem Hornung diesen Gulden gaben und als Sie jenen Fluch aussprachen, daß Sie jenseits des Grabes dem Geiste Ihres Vaters begegnen werden, der Sie und die Uebrigen

fragen wird: „Wie habt Ihr die Pflichten der Bruderliebe erfüllt?“ Und Sie werden antworten: „Ich habe geschworen ohne Erbarmen zu sein gegen meinen Bruder und seine Kinder, und bin zur Ehre Gottes diesem Schwure bis an mein Ende auch treu geblieben.“

Coloman Graf Majláth.

Möge man es dem Sohne verzeihen, wenn er bei diesem wahrhaft sophoklei'schen Trauerspiele so lange verweilte. Doch wer sollte des Vaters gedenken, wenn nicht der Sohn, der von ihm als Knabe den ersten Unterricht, als Jüngling die Richtung der Studien erhielt?

Ueber die Kämpfe und Leiden der Erde schwebst Du erhaben in den Regionen des ewigen Lichtes, des ewigen Wissens, und wie im Leben treu des Sohnes Herz für Dich geschlagen, so folgt Dir mein Gebet nach in das unerforschliche Gebiet des Jenseits. Mögest Du dein Auge liebend auf mich richten und an der Allmacht Stufen für Deinen Sohn die Bitte niederlegen, bis einst, befreit von der Erde Banden, die Geister freudig, seelig sich umfangen.

Wer in einer durch politische Stürme bewegten Zeit eine wenn auch noch so bescheidene Thätigkeit entfaltete, soll seine Erlebnisse nicht ohne zwingende Gründe veröffentlichen, so lange er selbst noch auf Erden wandelt.

Ein solcher Moment ist für mich eingetreten, und so will ich aus meinen Memoiren einiges mittheilen, um den Beweis zu liefern, daß ich selbst in den Stunden der höchsten Drangsal immer ohne dem geringsten Eigennutze für die Rechte meines Vaterlandes und für das von diesem untrennbare Wohl der Krone eintrat.

Als Bach sein Alles nivellirendes System in Ungarn einführte, hatte er nicht des Urtheiles gedacht, welches ein berühmter Geschichtsschreiber Deutschlands (Leo) über Ezelino da Romana fällte. Es

lautet: „Er verstand es, alte, eingelebte Ordnungen mit Füßen zu treten und an ihre Stelle aus kahlem Verstande geschöpfte Schemate zu stellen, mit denen Niemand sich befreunden konnte."

Das Gefährliche, ja die Existenz des Staates Bedrohende, welches in diesem Experimente lag, erkennend, machte ich persönlich meine Vorstellungen dem Minister; seine Antwort lautete: „Wie kommt es denn, daß die Regierung auf Ihre Autorität hin von dem Wege ablassen solle, den sie als den einzigen erkannt hat, der zum Heile der Monarchie führt." So abgewiesen ließ ich bei Otto Wiegand in Leipzig eine Broschüre verlegen, unter dem Titel: „Ungarn und die Centralisation", mit der Bitte, mir das erste fertige Exemplar zu übersenden, was auch geschah.

Dieses Exemplar übergab ich dem damaligen Polizei-Director Hofrath Noe von Nordberg, mit der Bitte, dasselbe dem Minister in meinem Namen einzuhändigen. Die Flugschrift wurde zwar in Wien nicht confiscirt, doch blieb sie leider ohne Einfluß auf Bach's organisatorische Pläne.

Hätte Bach die Denkschrift gekannt, welche der große Erzbischof Kolonics nach der Zrinyi-Nadasdi'schen Verschwörung an Leopold I. richtete, so würde er in derselben die Worte gelesen haben: „Die Wichtigkeit Ungarns ist so groß, daß Niemand es vor der Welt und vor der ganzen Christenheit verantworten könnte, Ungarn auf das Aeußerste gebracht zu haben." Vielleicht würden die Worte des greisen Staatsmannes mehr Berücksichtigung gefunden haben vor den Augen des jugendlichen Ministers, und dann wäre gar viel Unheil von der Monarchie abgewendet worden und die Weltgeschichte hätte eine andere Gestalt erhalten.

Während der Zeit, da Schmerling allmächtiger Staatsminister war, trat eine Periode ein, wo die ungarische Verfassung rettungslos verloren schien. Ich befand mich damals in Wien und wollte es versuchen, im Interesse meines Vaterlandes meine schwache Kraft in die Waagschale des Kampfes zu werfen. Ich schrieb daher einen Artikel über die ungarischen Angelegenheiten und brachte denselben dem Eigenthümer und Redacteur der „Reform", Herrn Franz Schuselka. Wir kannten uns persönlich nicht.

Nachdem ich bei ihm eingetreten war, eröffnete ich ihm, daß ich einen Artikel für sein Blatt gebracht habe. Auf seine Frage, was der Gegenstand des Artikels sei, war meine Antwort: „die ungarischen Angelegenheiten!"

„Das nehme ich nicht; denn sehen Sie, ich habe so viel für Ungarn geschrieben und fruchtlos geschrieben, daß ich mir vorgenommen habe, davon abzulassen. Die ganze Journalistik schweigt Ungarn todt, die Regierung kann widerstandslos thun was sie will. Eine solche Sache ist verloren."

Ich erschöpfte meine Beredsamkeit fruchtlos, um ihm zu bewegen, meinen Artikel wenigstens zu lesen. Endlich, wahrscheinlich müde meiner Zudringlichkeit, sagte er: „Ja, wer sind Sie denn eigentlich?" — „Ich heiße Graf Majláth". Und nun entspann sich folgendes Gespräch zwischen uns: „Sind Sie derselbe Graf Majláth, der während dem Reichstage vom Jahre 1861 die Broschüre gegen mich schrieb?" (Schuselka hatte eine Broschüre gegen Franz Deák unter dem Titel „An Franz Deák, von Franz Schuselka" geschrieben; die Widerlegung derselben von mir unter dem Titel: „An Franz Schuselka" folgte auf dem Fuße.) — „Ja!", war meine Anwort. — „Dann lesen Sie mir den Artikel vor", so tönte es aus Schuselka's Munde.

Wir setzten uns nieder und ich begann zu lesen.

Als ich beiläufig die Hälfte dieses Artikels vorgelesen hatte, sagte Schuselka: „Lesen Sie nicht weiter, diesen Artikel bringe ich! Wie lange können Sie in diesem Geiste fortschreiben?" — „So lange es Ihnen beliebt, wenn Sie wollen, das ganze Jahr hindurch." — „Schreiben Sie fort und fort", war seine Aeußerung, und somit trennten wir uns.

Als der dritte Artikel erschienen war, brach der Sturm in der Wiener Journalistik los und die allgemeine Parole lautete: „Ausgleich mit Ungarn, Ausgleich mit Ungarn“, und diese Bewegung zu Gunsten Ungarns lies an Intensität nicht mehr nach.

Ich hatte Schuselka gebeten, das strengste Geheimniß über den Verfasser dieses Artikelcyklus zu bewahren; er that dies auch und theilte mir mit, daß von vielen Seiten diesbezügliche Anfragen an ihn gestellt wurden. Es seien an ihn Danksagungsbriefe aus Ungarn dafür angelangt, daß er sich der ungarischen Sache so warm annehme, und viele ungarische Herren seien bei ihm gewesen, um sich über die Person des Verfassers zu erkundigen.

In dieser Zeit reiste ich einmal mittelst Dampfschiff nach Pest. In der Cabine las ich die Nummer der „Reform“ vom vorigen Tage, in welcher einer meiner Artikel erschienen war. Neben mir saß ein mir unbekannter Herr in ungarischen Kleidern und als er sah, daß ich die „Reform“ lese, sagte er: „Ich möchte doch wissen, wie der Schuselka diese Artikel schreibt, ich glaube eine Gesellschaft ungarischer Herren liefert ihm das Material und er gießt es dann in die Form von Artikeln.“

„Der Verfasser dieser Artikel bin ich,“ sagte ich.

Aus dem Ausdrucke seines Gesichtes ersah ich seinen totalen Unglauben. Ich nahm also mein Schreibmaterial hervor und begann den nächstfolgenden Artikel zu schreiben.

In Gran angekommen, war ich mit der Arbeit fertig. Und nun sagte ich zu dem Herrn: „Ich habe ihnen angesehen, daß sie an der Wahrheit meiner Worte zweifelten. Ich werde ihnen nun den nächst erscheinenden Artikel vorlesen.“

Als ich zu Ende war, sprach er: „Wenn ich es nicht mit meinen eigenen Augen gesehen hätte, so würde ich nie geglaubt haben, daß es ein einzelner Mensch ist, der diese Artikel verfaßt.“

Zwölfmal erschienen diese Artikel in der „Reform“ unter dem Titel: „Ein Ungar über die ungarische Frage“. Da besuchte ich einmal den gegenwärtigen Sections-Chef Fiedler, der damals Hofrath im Staatsministerium war. Natürlich kam er auf meine Artikel zu sprechen. Da er mich seit langer Zeit kannte und ahnte, von wem dieselben stammen, sagte er unter Anderem: „Sie untergraben förmlich die Regierung“.

Schuselka war gerade in jener Zeit in einen Preßproceß verwickelt. Ich wollte durch die Thätigkeit meiner Feder seine Lage nicht erschweren und bat den Hofrath Fiedler, er möge mich beim Staatsminister zur Audienz anmelden, was auch geschah. Als ich bei Schmerling erschien, wurde mir eine Ueberraschung zu Theil, die ich nie erwartet hätte, denn als ich ihm sagte: „Euer Excellenz der Verfasser dieser Artikel in der „Reform“ bin ich“, reichte er mir die Hand, sprechend: „Das ändert an unseren freundschaftlichen Beziehungen gar nichts, es ist eine loyale Opposition. Denken Sie sich etwas aus, wodurch ich ihren Verhältnissen aufhelfen kann, und ich werde es ihnen bewilligen“.

Im Verlaufe der Unterredung frug ich: „Was wollen denn Eure Excellenz eigentlich mit Ungarn machen?“

„Ich will“, so lautete die Erwiderung, „für den September den ungarischen Reichstag einberufen und diesem das October-Diplom und Februar-Patent als königliche Proposition vorlegen, mit der Aufforderung, der Reichstag möge sich äußern, wie und auf welche Weise **Diese** mit der ungarischen Verfassung können in Einklang gebracht werden“.

Hierauf frug ich: „Eure Excellenz wollen also in Ungarn Nichts octroyiren?“ — „Nein“, erwiderte Schmerling. — „Dann lege ich die Feder nieder und schreibe Nichts mehr“, sagte ich; „lassen Euer Excellenz dies in einem Manifeste erklären und jede Opposition hört gegen Sie auf“.

Verlangt habe ich Nichts, denn ich hielt es für eine Gemeinheit, von demjenigen eine Gunst zu erbitten, den ich so heftig angegriffen habe.

Daß aber sein Benehmen ein edelmüthiges war, wie man es wohl selten in Ministerkreisen findet, wird wohl kein Mensch in Abrede stellen, und wenngleich ich keinen Gewinn von seiner Hochherzigkeit zog, so werde ich doch dieser Stunde bis an das Ende meines Lebens mit tiefer Rührung gedenken.

Als nach zehnjährigem Winterschlafe die ungarische Verfassung wieder zum Leben erwachte und im Jahre 1861 der Reichstag nach Pest einberufen wurde, bildeten sich allsogleich zwei Parteien; die Adreßpartei unter der Leitung Franz Deák's und die Partei des Grafen Ladislaus Teleky, Beschlußpartei genannt.

Die Partei Deák's stand der Wiener Regierung näher als die des Grafen Teleky.

Als Graf Teleky sich erschossen hatte, ging die Führerschaft der Adreßmänner an den gegenwärtigen Minister-Präsidenten Coloman Tisza über, und er ward das Schreckensgespenst der Wiener Staatsmänner. Der Unterschied zwischen den beiden Parteien bestand darin, daß Deák eine Adresse Sr. Majestät unterbreiten und um Abhilfe bitten wollte; während im Gegentheile die Beschlußmänner eine dahingehende Entscheidung des Abgeordnetenhauses hervorrufen wollten, infolge welcher der Reichstag sich in gar keine Unterhandlung einlassen dürfe, bevor nicht die achtundvierziger Gesetze in Rechtswirksamkeit getreten wären. Die Beschlußpartei überwog an Zahl die Deákisten, nnd einzig der persönlichen Verwendung meines Cousins Paul Almasi hatte Deák es zu verdanken, daß die Adresse mit einer Majorität von vier Stimmen siegte. Almasi stand nämlich schon aus der Revolution her im größten Ansehen bei der Partei, und er bat viele der Herren, sie möchten ihm zu Liebe ihre Stimme für die Adresse in die Waagschale werfen.

In der Conferenz der Magnaten vor der Debatte im Oberhause, welche beim Grafen Stefan Karoly unter dem Vorsitze des Grafen Cziraky abgehalten wurde, ward beschlossen, die Adresse anzunehmen. Hierauf erklärte Graf Coloman Czáky und ich, daß wir uns diesem Beschlusse nicht anschließen können und uns die Freiheit der Rede für die am nächsten Tage stattfindende Debatte vorbehalten.

Wir Beide waren auch die Einzigen im Oberhause, welche für den Beschluß-Antrag Tisza's sprachen.

Nach Schluß des Reichstages reiste ich mittelst Dampfschiff von Pest nach Gran, um den Bischof Feketo zu besuchen. Auf dem Dampfschiffe traf ich mit einem alten Bekanmten, dem Dr. Ungar, zusammen, dem ich das Ziel meiner Reise mittheilte. Am nächst-

folgendem Tage erhielt ich von ihm ein Telegramm nach Gran, in welchem er mir seine Ankunft meldete und mich bat, ihn zu erwarten.

Als er ankam theilte er mir mit, er sei vom Ministerium in Wien abgeschickt, mich zu einer Besprechung nach Wien einzuladen; ich hielt es für meine Pflicht, dem Rufe zu folgen, und so reisten wir noch in derselben Nacht ab. Morgens angelangt, wurden wir bereits von einem Sectionsrath erwartet, der meine Ankunft dem Minister Baron Mecsery meldete, worauf ich eine Einladung für 11 Uhr Vormittags erhielt.

Er befragte mich über die ungarischen Angelegenheiten, und ich theilte ihm rückhaltslos meine Ansichten mit, setzte aber auch hinzu, daß ich nur meine Pflicht zu erfüllen glaubte, da ich dem Rufe Folge leistete, und daß ich von der Regierung durchaus keine Belohnung verlange oder annehme. Er ersuchte mich, den nächsten Tag wieder zu kommen, was ich auch that.

Im Laufe der Unterredung sprach er Folgendes:

„Ich bitte Sie, wenn Sie nach Pest zurückkehren, ihren Freunden und Bekannten zu sagen, ich wisse vollkommen genau, daß abermals ein revolutionärer Ausbruch geplant und vorbereitet werde; dies wäre das größte Unglück für die Monarchie. Ich lasse die Herren bitten, von allen weiteren Schritten abzustehen; von dem, was bis jetzt geschehen, will ich nichts wissen, wenn nur weiter nichts vorgenommen wird. Entgehen könnten sie uns nicht, weil die Regierung von Allem genau unterrichtet ist.“

Nach Pest zurückgekehrt, ging ich zu Paul Almasi und theilte ihm dies mit. Seine Antwort lautete:

„Ich habe auch gehört, daß man Guerillas errichten und Waffen ankaufen wolle, bin auch zur Theilnahme aufgefordert worden, ich aber habe Alles abgewiesen, mische mich in nichts und weiß auch von nichts.“

Vierzehn Tage nach dieser warnenden Mittheilung von meiner Seite ward Paul Almasi nebst verschiedenen anderen Herren verhaftet, in der Karlskaserne in Untersuchung und wurden alle verurtheilt, später durch den König begnadigt.

Wie aus der nebenstehenden genealogischen Tabelle der Familie Majláth ersichtlich, stammt der letzte Sprößling der gräflichen Linie dieses Hauses, der jetzt noch lebende Graf Coloman Josef Majláth, in gerade absteigender Linie von Josef Majláth I. ab, der als Septemvir 1757 starb.

Der Sohn desselben, Josef II., starb im Jahre 1810 als Staats- und Conferenz-Minister, mit Hinterlassung dreier Söhne: Josef III., Carl und Johann Nepomuk.

Josef III., der älteste Sohn, hinterließ zwei Söhne: Josef (der Erstgeborene) und Anton, Staats- und Conferenz-Minister, pensionirter königlich ungarischer Hofkanzler, Ritter des goldenen Vließes; gestorben 1873 in Wien.

Carl hinterließ eine Tochter, Maria, verehelicht an Baron Ladislaus Mednyánszki.

Johann Nepomuk's einziger, ihn überlebender Sohn ist der oberwähnte Graf Coloman Josef, mit dem die gräfliche Linie des Hauses erlischt.

Der Großvater des Grafen Coloman Josef hatte einen Bruder, Namens Georg, dessen Enkel der ermordete Judex curiae Georg v. Majláth, Präsident des Cassations-Hofes, Ritter des goldenen Vließes, war.

Derselbe erscheint also in der fraglichen Angelegenheit als der nächste männliche Seiten-Verwandte, nicht Bluts-verwandte, des Grafen Coloman Josef, sowie der beiden Grafen Josef und Anton Majláth.

Dieses vorausschickend, gehen wir nun auf den Thatbestand der Rechtssache über, welche vielleicht in der nächsten Zeit eine wahrhaft sensationelle werden dürfte.

Stammbaum der Familie Majláth.

- **Majláth Josef**, Septemvir, † 1757.
  - **Josef, Graf**, Staats- u. Conf.-Minister, † 1810.
    - **Carl, Graf** †.
    - **Josef, Graf**, kön. ung. Kammerpräsident †.
      - **Josef, Graf**, † 1875.
      - **Anton, Graf**, ung. Hofkanzler, † 1873.
    - **Joh. Nep., Graf**, Historiker †.
      - **Coloman Josef, Graf**, der Verfasser dieser Broschüre.
      - **Henriette Gräfin Majláth**, unverehelicht, gestorben mit ihrem Vater im Starenberger See.
  - **Georg** †
    - **Georg**, Judex curiae, †
      - **Georg**, Judex curiae, † 1883.

Um das nun Folgende vom psychologischen Standpunkte aus begreiflich und verständlich zu machen, muß erwähnt werden, daß der älteste Bruder des Grafen Johann Nepomuk, nämlich der Graf Josef Majláth, einen sich auf seine Söhne Anton und Josef vererbenden Haß gegen den Bruder und Oheim hegte, so daß Graf Anton Majláth trotz seines Reichthumes die Bitte des Grafen Coloman Josef rundweg abschlug, als ihn derselbe anflehte, er möge mit ein paar tausend Gulden die Katastrophe von seinem Vater abwenden, die ihren tragischen Abschluß im Starenberger See bei München fand.

* * *

Graf Josef Majláth, Staats- und Conferenz-Minister, starb wie gesagt mit Hinterlassung dreier Söhne: Josef, Carl und Johann Nepomuk, und eines Testamentes, in dessen §§. 6 und 7 er erklärt, er habe die Besitzung Kis-Ker im Honther Comitate von seinem Vater **als Fideicommiß** erhalten und hinterlasse dieselbe **als solches** seinem ältesten Sohne Josef und dessen männlichen Nachfolgern; sollten diese aussterben, dem zweiten Sohne Carl und dessen männlichen Nachfolgern, wenn aber auch diese ausstürben, dem dritten und jüngsten Sohne Johann Nepomuk und dessen damals lebenden, ältesten männlichen Nachfolger in der Lineal-Erbfolge.

Der obgenannte Graf Josef Majláth, ältester Sohn des Staats- und Conferenz-Ministers Graf Josef Majláth, hatte die reiche Gräfin Antonia Sennyeiy geehelicht, welche ihm als Mitgift die Herrschaften Perbenyik und Fehértö im Zempliner, und Gyulai und Szent-Abrány im Szabolcser Comitate mitbrachte.

Gyulai und Szent-Abrány übertrug sie durch eine in Gegenwart Sr. Majestät dem Kaiser und König Franz und der königl. Hofkanzlei in Wien ausgestellte, durch die Unterschrift des Königs bestätigte Perennal-Fassion an ihren Gatten und dessen Kinder beiderlei Geschlechtes, so, daß er das Recht habe, die Erbfolge festzustellen. Für den Fall aber, daß seine Nachkommen ausstürben, sollten diese beiden Besitzungen an seine Brüder Carl und Johann Nepomuk und ihre Nachkommen in der Erbfolgeordnung fallen, die er (ihr Gatte nämlich) selbst bestimmen würde.

Graf Josef setzte nun die Erbfolge fest, u. zw. einzig für die männlichen Nachkommen seiner Brüder Carl und Johann Nepomuk, und in diesem Sinne wurde auch die Statution durch den Sendboten des Palatins und des Leleszer Conventes und den Abgeordneten des Comitates feierlich vollzogen.

Nach dem Tode ihres Vaters besaßen die beiden Brüder Josef und Anton die Güter zur ungetheilten Hand.

Anton, der jüngere Bruder, stieg im Staatsdienste zu den höchsten Würden empor, während sein geistig weniger begabte älterer Bruder Josef die ausgedehnten Güter verwaltete.

Seine geistige Ueberlegenheit benützend und mißbrauchend, bewog nun Anton im Jahre 1840 den älteren Bruder Josef, mit ihm einen nicht nur ungesetzlichen, sondern geradezu kriminellen Vertrag in Form einer vor der ganzen Welt verheimlichten Perennal-Fassion abzuschließen.

Der Zweck dieses Vertrages war kein anderer, als sämmtliche Personen, die einen Anspruch an die Güter hatten, in hinterlistiger Weise ihrer Rechte zu berauben.

Es sollte nämlich:

a) Der Fiscus um das Heimfallsrecht der Krone eludirt;

b) dem Grafen Coloman Josef Majláth, ihrem nächsten und einzigen Blutsverwandten, sollten die Fideicommiß-, resp. Majorats-Güter entzogen werden;

c) und ebenso war die Ausspielung der mütterlichen Verwandten, nämlich der Familie Sennyei, aus ihren Erbrechten beabsichtigt;

denn, da beide Brüder, ebenso wie der Graf Coloman Josef ledig und kinderlos waren, so mußten nach ihrem Ableben alle diese drei oberwähnten Erbansprüche eine practische Bedeutung erhalten und in die Wirklichkeit treten.

Dieser Plan wurde auf folgende Weise in Scene gesetzt:

Josef, der älteste Bruder, verkaufte in der oberwähnten Fassions-Urkunde seine sämmtlichen Besitzungen (die Majorats-Güter nicht ausgenommen) an seinen Bruder Anton um die Summe von 106.000 fl. in silbernen Zwanzigern und um ein Vitalitium von jährlichen 12.000 fl. in Wiener Währungs-Zetteln, mit der ausdrücklichen Erklärung von Seite Josefs, daß sein Bruder Anton von nun an über diese Güter gleichwie über selbsterworbenes Vermögen frei verfügen könne.

Dieser Vertrag wurde dann, ohne daß irgend ein Mensch, außer den unmittelbar Betheiligten, eine Ahnung von seinem Dasein gehabt hätte, in den Tiefen des Leleszer Convent-Archives vergraben, wo ich ihn in der letzten Zeit durch die Güte und Gewissenhaftigkeit des Convent-Notares, Sr. Hochwürden Kukoli, entdeckte.

Wenn man unbefangenen Blickes diesen Vertrag liest, so drängt sich jedem Menschen allsogleich der Gedanke auf: diese Fassion sei nur ein Scheinvertrag, — Contractus ficticius (Szinlett szerződés), denn:

1. Ist der Werth der Güter ein so bedeutender, daß nur ein vollkommen unzurechnungsfähiger und für das Irrenhaus reifer Mensch dieselben in Wirklichkeit um einen Pappenstiel von 106.000 fl. und jährlichen 12.000 fl. in Wiener Währungs-Zetteln hätte verkaufen können.

2. Existirt keine Spur davon, daß diese Summen je dem Grafen Josef seien bezahlt worden; denn einerseits enthält der Vertrag selbst gar keine Bestimmungen über die Modalität der zu leistenden Zahlungen, und andererseits sind weder von Seiten Josefs Quittungen über den Empfang der contractlichen Summen vorhanden, noch sind die geleisteten Zahlungen in den herrschaftlichen Geschäftsbüchern als solche eingetragen.

3. Josef wurde einzig durch Lügen und hinterlistigen Vorspiegelungen seines Bruders Anton zur Abschließung des Contractes bewogen, und betrachtete sich immer als Miteigenthümer des Vermögens. Der klarste Beweis hiefür ist, daß Josef nach der Eröffnung des Testamentes seines Bruders diesen überall einen Betrüger nannte, der ihn um sein Vermögen bestohlen habe.

Um diesen Contract, der in der vorliegenden Angelegenheit eine so hervorragende Rolle spielt, gehörig würdigen und beurtheilen zu können, müssen jene Standpunkte und Principien festgehalten werden, welche für die Beurtheilung eines jeden Bilateral- (zweiseitigen) Vertrages in allen Gesetzgebungen der civilisirten Welt als unumstößliche Normen dienen, und zwar:

a) Die Zeit, wann der Contract geschlossen wurde;
b) die Form, in welche derselbe gegossen ward, nach dem juridischen Grundsatze „Forma dat esse rie“;
c) der Inhalt der Urkunde, und schließlich
d) die Personen, welche den Vertrag schlossen.

Von allen diesen Standpunkten ausgehend, ist der vorliegende Vertrag der beiden Brüder, welcher die Grundlage und Rechtsbasis vom Testamente des Grafen Anton Majláth's bildet, ein — wie die ungarischen Gesetze sagen: de jure et de facto irritus — Kraft des Gesetzes und durch die That selbst null und nichtiger, und zwar aus nachfolgenden Gründen.

Das Datum loci et temporis (Datum der Zeit und des Ortes) ist aus dem Grunde ein wesentliches Erforderniß jedes Vertrages, weil bei der Beurtheilung der Rechtswirkungen und der Giltigkeit desselben, jene Gesetze allein maßgebend sind und sein können, welche zur Zeit, als der Vertrag geschlossen wurde, dort in Kraft standen, wo der Vertrag seine Rechtskraft ausüben sollte.

Von diesem unumstößlichen Rechtsgrundsatze ausgehend ist der im Jahre 1840 zwischen den beiden Brüdern geschlossene Vertrag schon von dem Momente an, als er durch die beiden Contrahenten unterfertigt wurde, null und nichtig gewesen, da derselbe nicht nur mit allen vaterländischen Gesetzen im schreiendsten Widerspruche stand, sondern auch nach drei Seiten hin eine kriminell-sträfliche Handlung bildete. Und dies ist der Grund, der den Grafen Anton bewog, den Vertrag so sorgsam zu verheimlichen, da er wohl wußte, welche Folgen das Bekanntwerden desselben nach sich gezogen hätte. Ich werde dies in weiterer Verfolgung des Sachverhaltes sonnenklar beweisen, so schmerzlich es auch für mich sein mag, daß ich durch Ungerechtigkeit, Verleumdung und Herzlosigkeit meiner nächsten Verwandten gezwungen bin, um der eigenen Selbsterhaltung willen und zur Wahrung meiner Ehre zu den äußersten, für mich so peinlichen Mitteln zu greifen.

Der fragliche Contract des Jahres 1840 wurde in Form einer Perennal-Fassion durch die beiden unverehelichten, kinderlosen Brüder geschlossen und der königlich ungarische Hofkanzler Anton Graf Majláth kaufte durch denselben von seinem Bruder nicht nur die ererbten Güter, sondern auch die Majorats-Güter als neuerworbenes, zu seiner eigenen freien Verfügung stehendes Vermögen.

Beim ersten Einblick in diesen Vertrag sieht man klar den verhängnißvollen Einfluß eines überlegenen, ränkevollen Geistes auf ein schwaches, ihm intellectuell weit nicht gewachsenes Wesen. Graf Josef konnte die Tragweite seines Schrittes nicht beurtheilen und ermessen. Wohl aber handelte Anton mit überlegtem bösen Willen,

da er als ungarischer Hofkanzler die Gesetze genau kennen mußte. Und nun werde ich nachweisen, in wie vielfacher Weise dieser Vertrag mit den Landesgesetzen collidirte; denn dem Abschlusse dieses Vertrages standen Hindernisse der schwerwiegendsten Art entgegen.

So sagt Part. Iae, Tit. 65: Daß Jene, so der Kinderlosigkeit, d. h. dem Defectus seminis entgegen gehen, ohne königlicher Bewilligung aus dem Grunde des Heimfallsrechtes der Krone keine Perennal-Fassion, aus welchem Grunde immer, schließen dürfen; und

Part. Iae, Tit. 65, §. 1 lautet: „Sine ipso consensu, fassio praenarrata qualiter cunque ut praemittitur facta atque celebrata, viribus destetuta manebit.“ (Ohne königlicher Einwilligung wird die oberwähnte Fassion, sei selbe wie immer gemacht und celebrirt, jeder Kraft entbehrend bleiben.)

Die beiden Brüder waren aber unverehelicht, kinderlos, dem Aussterben, das ist dem Defectus seminis entgegeneilend, sie durften also ohne königliche Bewilligung keine Perennal-Fassion schließen. Daß sie es dennoch thaten, zeigt klar den bösen Vorsatz, die Krone um ihr Erbrecht auszuspielen.

Sie schlossen einen Vertrag, der Kraft des Gesetzes und durch die That selbst null und nichtig, jeder Kraft entbehrend war. De jure et de facto irritus.

Doch Graf Anton bewog den älteren Bruder Josef auch noch, ihm in diesem Vertrage die Majorats-Güter Kis-Kér im Honther, Gyulai und Szent-Abrány im Szabolcser Comitate zu verkaufen, unbekümmert um die Gesetze, während doch 1687, Art. 9, §. 1 und 1723, Art. 48, §. 4 es deutlich aussprechen, daß der Majorats-Besitzer nur das Recht des Fruchtgenusses, nicht das des Eigenthums habe. Ferner sagen diese Gesetze: „Bona Majoratica abalienans vel oppignorans ea amittit.“ (Wer Majorats-Güter veräußert oder verpfändet, ist ihrer verlustig.)

Diese beiden oben angeführten Verhältnisse und Beziehungen waren an und für sich bereits ein genügender Grund den Vertrag zu verheimlichen, und dies umsomehr, da 1542, Art. 40 bestimmt: „Fassiones item, seu inscriptiones, in praejudicium filiorum, fratrum et aliorum haeredum suorum factae, de jure et de facto irritae sunt.“ (Fassionen und Verschreibungen, welche zum Nachtheile der Söhne, Brüder und anderer Erben gemacht werden, sind Kraft des Gesetzes und durch die That selbst null und nichtig.)

* * *

Doch ein noch viel gefährlicherer Umstand, ein noch viel gefährlicheres Gesetz gebot mit zwingender Gewalt die Verheimlichung der hinterlistigen Handlung, es ist: Part. Iae., Tit. 38 et 39 und 1723, Art. 46, §. 4. „De proditione fraterni sanguinis.“ (Vom Blutsverrathe.)

Fraterni autem sanguinis proditio est, fratris vel sororis, justis suis juribus, per alterum fratrem vel sororem, dolosa adumbrataque et fraudulenta privatio, vel exhaereditatio.“ (Blutsverrath aber ist die durch einen Bruder oder Schwester gegenüber einem anderen Bruder oder Schwester listig und heimtückisch vollzogene oder versuchte Enterbung, oder Beraubung ihrer Rechte, welche ihnen Kraft des Familienbandes und der Blutsverwandtschaft zustehen.

§. 1.

„Per fratrem autem et sororem hoc in loco intellige, quemois generationis suae hominem, in juribus possessionariis, secum aequaliter succedentem.“ (Unter Bruder und Schwester ist aber hierortes jedes Glied der Familie zu verstehen, welches mit ihm ein gleiches Erbrecht auf unbewegliches Vermögen besitzt.)

Auf dieses Verbrechen ist, wie Part. Iae, Tit. 39, §. 2 bestimmt, „außer der Schmach und der daraus fließenden Ehrlosigkeit auch der Verlust sämmtlicher Güter“ ausgesprochen. Jener aber, welcher den Blutsverrath beging, mußte immer unter Beaufsichtigung desjenigen, den er berauben wollte, in dessem Hause wohnen.

Das Verbrechen selbst aber bestand darin, daß Jemand bestrebt war, seinen Bruder oder Schwester, oder andere Verwandte bis in den vierten Grad auf betrügerische, hinterlistige Weise zu berauben oder zu enterben; wie dies in den beiden oben angeführten Gesetzen klar ausgesprochen ist.

Mit welch überdachter Böswilligkeit Graf Anton Majláth gegen mich gehandelt hat, wie genau er die Unveräußerlichkeit jener Güter kannte, zu deren Verkaufe an ihn er selbst seinen schwachen Bruder verleitete, zeigt sein Testament, in welchem er seine Güter den Erben als **Fideicommisse** hinterläßt, damit sie dieselben, wie er sich ausdrückt, weder veräußern noch verschulden können.

Der Mann nun, der in seiner letztwilligen Anordnung aus dem durch ihn selbst klar und deutlich ausgesprochenen Grunde der Unveräußerlichkeit beinahe seinem ganzen Vermögen jene fidei-

commissarische Natur verlieh, welche Kis-Kér, Gyulai und Szent-Abrány hatten, **der Mann erröthete nicht vor Scham**, da er als Kanzler seinen eigenen Bruder aus Habsucht und Böswilligkeit zum sträflichen Acte des Verkaufes der Fideicommiß-Güter an ihn selbst, zur betrügerischen Ausspielung der Krone, zum Verbrechen der Proditio fraterni sanguinis, zur Abschließung eines Scheinvertrages bewog. Die Auri sacra fames hatte triumphirt über die Erinnerungen einer ehrenvollen Vergangenheit von Jahrhunderten, über die Pflichten gegenüber der Krone, deren Diener er in einer der glänzendsten Würden war, über Bruderliebe, über die Pietät für Vater und Großvater, über den Wunsch gleich seinen Ahnen einen makellosen Namen zu hinterlassen diesseits des Grabes.

Es war eine Handlungsweise, würdig jener grenzenlosen Demoralisation, die in immer weiter sich ausdehnenden Kreisen in unser gesellschaftliches Leben eindringt.

Wenn wir nun den fraglichen Vertrag der beiden Brüder in seiner Totalität und in seinen Rechtswirkungen betrachten, so sehen wir einen Mann, der in seiner hohen Würde ein Wächter, ein Hüter des Gesetzes hätte sein sollen, sich als unredlicher Besitzer malae fidei possessor in listiger und betrügerischer Weise (dolosa et fraudulenta, wie das Gesetz sagt) Güter aneignete, um selbe dann anderen Personen testamentarisch zu hinterlassen, nicht bedenkend den ewig stehenden Grundsatz des Rechtes: Niemand kann mehr Rechte an einen Anderen übertragen, als er selbst besitzt.

Fraus et Dolus, — Mala fides, Lug und Trug, — Unredlichkeit, Verheimlichung von Urkunden, versuchter Documentenraub, wie dies weiterhin wird erwiesen werden, reichen sich hier in freundschaftlicher Harmonie die Bruderhand.

Die Criminalpraxis (Praxis Criminalis) spricht im zweiten Theile, Art. 94 von besonders listigem und unredlichem Truge, den auch ein Kluger nicht vorsehen [und ihm zuvorkommen könnte.

§. 1 und 2.

Da infolge der täglich zunehmenden Rohheit der Menschen ungerechter Trug derart mächtig geworden ist, daß derselbe mit

seinen speciellen Namen kaum bezeichnet werden kann, so sollen diese und andere verderbliche Betrüger solcher Gattung schwerer als die gemeinen Diebe bestraft werden, nach der Beurtheilung, nämlich der Bosheit und des zugefügten Schadens. — Und nun frage ich! War denn das, was die beiden Grafen Anton und Josef -- meine Geschwisterkinder — mir und der Krone gegenüber vollbrachten, nicht eine der listigsten und schlauesten unredlichen Handlungen? Und konnte wohl ein Sterblicher das was geschah voraussehen, oder auch nur ahnen, geschweige denn sich dagegen verwahren? Lug und Trug darf Niemand begünstigen, so spricht das Gesetz. Und die Frucht des Betruges darf weder dem Betrüger zu Gute kommen, noch kann und darf sie einem Dritten rechtsgiltig zugewendet werden.

Der Grundsatz, daß einzig der redliche Besitz (Possessio bonae fidei) wirklich Rechte verleihe, durchdrang die ganze Gesetzgebung derart, daß dem unredlichen Besitzer — malae fidei possessor — die Begünstigung der Verjährung entzogen und das Recht der Klage auf Calumnia (Verleumdung) verweigert wurde.

So heißt es im Regulamentun juris 8 in 6: Malae fidei possessor jure civili non praescribit (der unredliche Besitzer genießt keine civilrechtliche Verjährung); und Kitonich-Vide Cynos pars 1, pag. 340: Possessor malae fidei, nullo tempore non praescribit. Et merito cum lex admittens talem praescriptionem manifeste foveat peccatum; (der unredliche Besitzer genießt keine Verjährung). — Und mit Recht, weil das Gesetz, eine derartige Verjährung gestattend, offenbar die Sünde begünstigen würde.

Doch, Gott sei Dank, haben unsere vaterländischen Gesetze für solche Fälle gesorgt. So sagt:

Part. Iae. 71, §. 1, Ne igitur fraus et dolus cuipiam patrocinari videatur etc. Damit es nicht scheine, als ob List und Trug irgend wen begünstigen könne, u. s. w.

Wenn wir das bis nun Gesagte überblicken, so stellt sich mit unwiderlegbarer Klarheit heraus:

Daß die sogenannte Perennal-Fassion, welche die beiden Brüder im Jahre 1840 mit einander schlossen, sowohl dem Buchstaben als auch dem Geiste der Gesetze einen Faustschlag in das Antlitz versetzte;

daß sie mit der raffinirtesten Böswilligkeit ausgedacht, mit Lug und Trug (Fraus et dolus) vollzogen, den Grafen Anton Majláth zum unredlichen Besitzer (malae fidei possessor) des Vermögens machte, welches er bis zu seinem Tode im Jahre 1873 besaß;

daß **dieser Vertrag die Ausspielung der Krone** (clusio fisci Regii), **die offenbarste Proditio fraterni sanguinis in sich schloß**, das heißt den Blutsverrath;

daß **er sträflich und kriminell vom ersten bis zum letzten Worte** (de jure et de facto irritus) **war**;

daß infolge dessen **das Testament des Grafen Anton Majláth, welches sich auf diesen Vertrag basirt, null und nichtig ist**, Kraft des **juridischen Grundsatzes**: Ruente fundamento ruere debet superaedefi catum — **wenn die Fundamente brechen, bricht mit zusammen auch das Aufgebaute**;

daß daher keiner seiner testamentarischen Erben irgend ein anderes als ein fingirtes Recht besitzt.

Nach dieser genetischen Darstellung muß ich nun jene Ereignisse erzählen, welche seit dem Tode des Grafen Anton Majláth eintraten, jene Ereignisse, durch welche die geplante und mir gegenüber begangene Proditio fraterni sanguinis und Beraubung an das Tageslicht tritt.

Dreiunddreißig Jahre nach dieser Beraubung seiner nächsten Blutsverwandten und seines Monarchen starb am 14. Mai 1873 in Wien Graf Anton Majláth mit Hinterlassung eines Testamentes, durch welches er über das gesammte Vermögen verfügte, die Nutznießung und den Besitz desselben aber seinem älteren Bruder Josef auf Lebenszeit überließ.

Von dem Augenblicke nun als Graf Anton Majláth die Augen schloß, wurde großentheils durch andere Schauspieler der zweite Act jenes Intriguen-Dramas begonnen, welches im Jahre 1840 gegen mich und gegen die Krone in Scene gesetzt, **aber wie**

ich zuversichtlich hoffe, seinem Recht, Gerechtigkeit und Moral versöhnenden Schlusse zugeführt werden wird.

Das erste Zeichen der Thätigkeit einer unsichtbaren, mir feindlichen Hand war, daß bei der Aufnahme des Todesfalles ich, der einzige Blutsverwandte, Geschwisterkind der beiden Grafen Anton und Josef Majláth, als Verwandter nicht einmal genannt wurde, trotzdem daß ich mich zur selben Zeit ebenfalls in Wien aufhielt und mich während der Krankheit des Grafen Anton zu wiederholtenmalen um dessen Befinden erkundigte, und daß ganz Ungarn und Wien es wußte, daß ein Graf Coloman Majláth gelebt hatte.

Zwei Jahre später, am 25. Juni 1875, starb Graf Josef Majláth in Römerbad (Steiermark) und abermals wurde ich bei der Aufnahme des Todesfalles in der eilften Rubrik übergangen, und als nächste Verwandte der Judex curiae Georg v. Majláth und Emerich v. Szabó, Senats-Präsident des obersten Gerichtshofes, Testaments-Executor und zugleich angeheiratheter Verwandter von mir, eingetragen, trotzdem daß mich der Testaments-Executor und der den Todesfall aufnehmende Bezirksrichter Balázsházy, sowie auch der Secretär des Verstorbenen, Robert Mayer, persönlich kannten.

Uebrigens war es ja doch eine landeskundige Sache, daß es einen Grafen Coloman Josef Majláth gegeben hatte. Hatte ich ja doch im Jahre 1861 an den Verhandlungen des Oberhauses theilgenommen, dessen Vicepräsident Georg v. Majláth war, und in der Adreß-Debatte gesprochen; hatte ich doch später durch dreiviertel Jahre in den verschiedensten Theilen des Landes öffentliche Vorträge und Vorlesungen über Finanz-Wissenschaft gehalten; hatte ich doch persönlich viel mit dem Judex curiae verkehrt. Es war also nicht Unkenntniß, wohl aber die reiflich durchdachte und beschlossene Einleitung zur Ausführung eines bösen Vorsatzes, welcher die gänzliche Ignorirung meiner Person in beiden Todesfalls-Aufnahmen nach sich zog.

Uebrigens hatte ich vom 19. September 1874 an bis zum 18. Jänner 1877 in Wien, also im Auslande, gewohnt.

Der Judex curiae Georg von Majláth, **Präsident des Cassationshofes**, dessen höchste Pflicht darin besteht, zu wachen, damit die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen treu beobachtet und eingehalten werden, gemäß dem Grundsatze „**Forma dat esse rei**“ („Die Form verleiht Wesen der Sache); der Judex curiae also, sage ich, wußte sehr wohl, daß ich noch wenige Zeit vor dem Ableben des Grafen Josef Majláth auf Erden wandelte, er mußte die Todesfallsaufnahme kennen, mußte auch wissen, daß mit gesetzwidriger Ignorirung meiner Person er selbst und Emerich v. Szabó als die einzigen nächsten Verwandten in die eilfte Rubrik aufgenommen waren, während doch ich, **als der einzige Blutsverwandte, im zweiten Grade, als der alleinige gesetzliche Erbe dastand.** Es war seine Pflicht als Präsident des Cassationshofes, es war die Pflicht Szabó's als Testaments-Executor und Beisitzer des Obersten Gerichtshofes, den Bezirksrichter auf diesen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und die Todesfallsaufnahme rectificiren zu lassen.

Doch es geschah nicht.

Wollten die betreffenden Personen und testamentarischen Erben bona fide handeln, so wäre einzig und allein ein correcter Weg einzuschlagen gewesen. Man hätte folgendermaßen argumentiren und demgemäß dann auch handeln müssen:

Wir haben im ersten Augenblicke übersehen, daß ein Graf Coloman Josef Majlath lebte, der mit dem Erblasser den gemeinschaftlichen Großvater hatte, und infolge dessen der einzige Blutsverwandte und gesetzliche Erbe der beiden Verblichenen ist. Sein Name muß also in die rectificirte Todesfallsaufnahme eingeschaltet werden. Wir wissen aber weder wo er lebt — **er ist verschollen** — noch ist uns bekannt, ob er nicht in der Zwischenzeit gestorben. Es müssen also die für solche Fälle durch das Gesetz bestimmten Maßregeln vollzogen werden. Wir werden daher denselben im Amtsblatte edictaliter aufrufen, er solle sich binnen Jahresfrist melden, — ihm für die Dauer eines Jahres einen Curator zur Wahrung seiner Rechte bestellen, das Vermögen in der Zwischenzeit

gerichtlich mit Beschlag belegen lassen, und wenn er im Verlaufe des Jahres weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, die Verlassenschafts-Abhandlung vornehmen.

* * *

Dieses einzig correcte und gesetzlich erlaubte, ja gebotene Verfahren ward nicht eingeschlagen, und mit Wissen und Einwilligung des Präsidenten des Cassationshofes wurden alle gesetzlichen Normen und Formen mit Füßen getreten, in einer Angelegenheit, wo diese Mißachtung der Gesetze eben nur den materiellen Interessen seiner Söhne und meiner übrigen Verwandten günstig war, nur diesen einen ungeheuren Zuwachs an Vermögen verschaffte.

Doch es ist dies nur das erste Glied einer ununterbrochenen Kette von Intriguen und Gesetzwidrigkeiten, welche ich aufdecken werde. Der schlau ausgesonnene Plan, mich zu beseitigen, ward mit gleicher Schlauheit ausgeführt. Ich hatte vom Tode meines Vetters Josef und von einer Verlassenschafts-Abhandlung nicht einmal eine Ahnung, da erhielt ich in Wien einen Brief von Basil Kozma aus Pest, in welchem er mir schrieb, es sei ihm in der Kanzlei seines Advocaten zufällig ein Exemplar der ämtlichen Zeitung in Händen gekommen, in welcher der Termin der Verlassenschafts-Abhandlung des Grafen Josef Majláth ausgeschrieben war. Er habe dieses Stück aus dem Blatte ausgeschnitten und schicke es mir beiliegend, damit ich meine Rechte wahre.

Nur wenige Tage trennten mich noch von dem zum Erscheinen bestimmten Termine, und ich hatte, wollte ich nicht den Termin versäumen, nur mehr so viel Zeit, um meine Sachen zusammen zu packen, um abzureisen, mir in Pest durch meinen Advocaten Paul von Kovács eine Erbserklärung verfassen zu lassen und meinen Weg nach S. a. Ujhely fortsetzen zu können.

Als ich am Tage des Termins mit dem Schlage der zwölften Stunde in Kiraly-Helmecz in das Amtszimmer des Bezirksrichters Balázsházy eintrat, entstand unter den Anwesenden eine ungeheuere Aufregung und der Testaments-Executor Emerich von Szabó rief aus: Elkéstél! Elkéstél! (Du hast Dich verspätet!) behauptend, es sei der Termin zum Erscheinen im Amtsblatte auf zehn Uhr angesetzt gewesen. Nach Hervorsuchung des Amtsblattes

stellte es sich aber heraus, daß in demselben wohl der Tag, aber durchaus keine Stunde des Erscheinens bestimmt gewesen war, und folglich konnte ich nicht verspätet erschienen sein.

Zur selben Stunde befand sich der Judex curiae Georg von Majlath in Perbenyik, eine Stunde weit entfernt von Kiraly-Helmecz. — Ich kehrte nach S. a. Ujhely zurück und von dort nach Wien. Der Bezirksrichter Balázsházy aber schloß auf eigene Faust die Verlassenschafts-Abhandlung über den aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen bestehenden Nachlasse des Grafen Josef Majláth, und übergab denselben sammt den Gütern des Grafen Anton, ohne die Aufnahme eines neuen Inventares dieser Güter angeordnet zu haben, allsogleich den testamentarischen Erben der beiden obgenannten Grafen.

Das alles trug sich zu und ward vollzogen im Verlaufe von vierundzwanzig Stunden.

Was aber meine, des gesetzlichen Erben Erbserklärung anbetrifft, so fällte der Bezirksrichter einfach den Bescheid: **daß ich gar kein Erbrecht habe,** — und schickte diesen Bescheid sammt den Acten der durch ihn (den Bezirksrichter) geführten und auch beendeten Verlassenschafts-Abhandlung an das k. Gericht von S. a. Ujhely ein.

Wenn man das ganze Verfahren des Bezirksrichters mir gegenüber betrachtet, so offenbart sich in demselben sonnenklar ein zu Gunsten der testamentarischen Erben und insbesondere zu Gunsten meiner Verwandten, der Szmrecsányi's nämlich und der Kinder des Judex curiae, begangener kriminell sträflicher Mißbrauch der Amtsgewalt und eine versuchte gewaltsame Entwendung von Documenten, welche heute mein ausschließliches Eigenthum sind und von entscheidender Bedeutung waren. Kaum war nämlich Graf Josef Majlath gestorben, so erschien vor dem Archivar des vom Heiligen Kreuze genannten Leleszer Conventes, dem hochwürdigen Herrn Valentin Kukoli, der oftgenannte Bezirksrichter Balázsházy und verlangte, derselbe solle ihm die gräflich Majláth'schen Familien-Documente ausfolgen, welche im Archive des Con-

ventes deponirt sind. — Der Archivar weigerte sich dessen, da diese Urkunden für ewige Zeiten dort niedergelegt seien.

Da ward Herr Balázsházy zornig und sagte: **Mir müssen Sie die Urkunden herausgeben, ich bin der Bezirksrichter; ich befehle es.**

Mir haben Sie gar nichts zu befehlen, war die Antwort des würdigen Priesters. **Daß Sie der Bezirksrichter sind, weiß ich, wir kennen uns ja sehr gut, aber die Documente gebe ich Ihnen doch nicht. Ich würde die Urkunden selbst dem Könige nicht ausfolgen, wenn er sie verlangen sollte, denn das Gesetz verbietet es. Ich gebe nur authentische Abschriften unter unserem Siegel denen, die ein Recht darauf haben. Ihnen gebe ich nicht einmal eine Abschrift. Ich zeige Ihnen dieselben gar nicht, denn das Ganze ist mir verdächtig. Die Türken waren hier in Lelesz und haben unser Archiv geschont, und Sie, ein constitutioneller Beamter, Sie wollen hier einen Raub begehen? Das geht bei uns nicht.**

Der Herr Bezirksrichter entfernte sich hierauf zornig wie ein Drache und kam nie wieder.

Dies Alles sagte mir der hochwürdige Herr Kukoli in Gegenwart des Herrn Anton Kautzki, der hier in Wien, Mariahilf, Bürgerspitalgasse Nr. 22 im eigenen Hause, wohnt.

Nun aber frage ich, wie hat sich der Bezirksrichter eine solche Frechheit anmaßen können? Auf wessen Anregung hat er die Rolle eines zweiten **Gabriel de Zömlén** mir gegenüber spielen wollen? Denn da diese Urkunden eben die wichtigsten Beweisstücke für die Gerechtigkeit meiner Ansprüche lieferten, so mußte er sich durch fremden Einfluß zu diesem verbrecherischen und gefährlichen Attentate gegen mein Eigenthum haben verleiten lassen. Zu seinem eigenen Privatvergnügen und aus Neugierde, zu sehen, wie denn das Papier dieser Urkunden beschaffen sei, konnte er unmöglich einen so gewagten Schritt unternommen haben. Nur mächtige, von Außen auf ihn einwirkende Gründe und Einflüsse konnten ihn hierzu bestimmt haben.

Vollkommen würdig dieses versuchten Raubes, nicht minder gegen alle Gesetze verstoßend, war das ganze weitere Verfahren der Verlassenschafts-Abhandlung, denn der LIV. Gesetzes-Artikel

vom Jahre 1868, VII. Abschnitt, stellt ausdrücklich das gesetzliche Erbrecht dem testamentarischen Erbrechte gegenüber, in folgenden Paragraphen.

LIV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1868, VII. Abschnitt, vom gesetzlichen Erbrecht:

§. 560. a) Das Gericht ist einzig in folgenden Fällen verpflichtet, von Amtswegen aufzutreten; b) Wenn unter denen, welche entweder durch Testament oder Contract, oder auf Grundlage des Gesetzes bei der Erbschaft möglicherweise interessirt sind, Einer oder der Andere abwesend ist.

§. 576. Der abwesende Erbe oder die abwesenden Erben, deren Aufenthaltsort dem Gerichte unbekannt ist und die daher persönlich nicht verständigt werden können, werden im Wege der Kundgebung durch die Zeitung mit der Bemerkung auf ein Jahr vorgeladen, daß, im Falle sie weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten sollten erscheinen, mit Zuziehung des für sie und auf ihre Gefahr zu ernennenden Curators die Theilung geschehen werde, und der auf sie vielleicht entfallende Theilungs-Antheil, insoferne derselbe zur gerichtlichen Deposition nicht geeignet wäre, durch einen Curator werde verwaltet werden.

§. 583. Daß, wenn die Erbschaft ausschließlich aus beweglichem Vermögen besteht, die Personal-Instanz; wenn aber zugleich unbewegliches oder ausschließlich unbewegliches Vermögen Gegenstand der Erbschaft sind, die Real-Instanz — d. i. das königliche Gericht — auf Grund des Inventares und der gesetzlichen Vorschriften vorzugehen habe.

§. 584. Eine Ausnahme von den Anordnungen des §. 583 findet statt:

a) Wenn die Erben mit widerstreitenden Interessen sich auf verschiedene Rechtstitel, als da sind Vertrag, Testament oder das Gesetz, berufen;
b) wenn zwar der Rechtstitel ein und derselbe ist, auf Grundlage desselben aber widerstreitende Ansprüche erhoben werden.

§. 585. Das Gericht ist dann verpflichtet, im Sinne des §. 560 alle Interessirten auf eine auszuschreibende Tagsatzung zu

berufen und einen Vergleich zu versuchen; und wenn sich die Hoffnung des Gelingens zeigt, zu wiederholten Malen.

§. 587. Wenn der Vergleich nicht gelingt, verweist das Gericht die außer Besitz befindlichen Parteien auf den Proceßweg.

§. 588. Wenn über die processual gewordene Verlassenschafts-Verwaltung und Sicherstellung zwischen den Interessirten keine Vereinigung geschah, wird das Gericht insolange dafür Sorge tragen, bis die Uebergabe der Erbschaft infolge eines rechtskräftigen Urtheiles kann bewerkstelligt werden.

§. 589. Wenn die Erben auf den Proceßweg verwiesen werden, hat das Gericht einen terminus praelusi festzustellen, binnen welchem der Kläger vor dem Verlassenschafts-Gerichte seine Klage einzubringen verpflichtet ist.

Dieser terminus praelusi sind 30 Tage, von der Zustellung des auf den Proceßweg verweisenden Bescheides gerechnet. Bei der Einreichung der Klage muß dieser Bescheid immer vorgewiesen werden.

Judex curiae-Conferenz 1861.

Die ungarischen Strafgesetze und die ungarische strafgerichtliche Praxis werden, den veränderten Verhältnissen entsprechend, wieder hergestellt.

§. 1. Da die alten ungarischen Gesetze hinsichtlich der Verbrechen und der Polizei-Uebertretungen abweichende Verfügungen enthalten, so wird dieser Unterschied auch für die Zukunft beibehalten.

§. 9. Da die ungarische Criminalpraxis und die ungarischen Strafgesetze milder sind als die österreichischen Strafgesetze, so sind auch die noch vor der Wiedereinführung der ungarischen Gesetze begangenen Verbrechen und Vergehen nach diesen Gesetzen zu beurtheilen.

Von allen diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde mir gegenüber nicht nur keine einzige erfüllt, sie wurden geradezu mit Füßen getreten und zwar:

a) Ich ward, obwohl unbekannten Aufenthaltes im Auslande

wohnend, nicht durch ein Edicat einberufen, mir kein Curator zur Wahrung meiner Rechte bestellt.

b) Obzwar die Verlassenschaft aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen bestand, wurde die Verlassenschafts-Abhandlung durch die Personal- (Bezirksrichter) und nicht durch die Real-Instanz (königliches Gericht) geführt.

c) Das Vermögen, welches laut Testament des Grafen Anton Majláth (titulo Fruchtgenuß) im Besitze des Grafen Josef Majláth blieb, wurde nach dem Tode des Grafen Josef nicht inventirt; es bildete aber doch einen Theil seines Nachlasses und das Inventar hätte aufgenommen werden müssen.

Das Gesetz befiehlt im Allgemeinen die Inventirung jeder Verlassenschaft ohne Ausnahme, und sagt nicht, daß wenn A dem B sein Vermögen auf Lebenszeiten testamentarisch zum Fruchtgenusse hinterläßt, dieses Vermögen nach dem Tode des B nicht mehr inventirt werden müsse.

d) Ich wurde durch den Bezirksrichter, also durch die incompetente Behörde, einfach abgewiesen, ohne daß eine Tagsatzung, zum Versuche einen Vergleich zu Stande zu bringen, wäre anberaumt worden, wie das Gesetz es vorschreibt.

e) Ich wurde nicht auf den binnen 30 Tagen einzuschlagenden Proceßweg angewiesen.

f) Ich wurde vom Ableben des Grafen Josef Majláth weder persönlich verständigt, noch durch ein Edict zur Verlassenschafts-Abhandlung einberufen, noch mir ein Curator bestellt.

Betrachten wir nun diese Sache näher und fragen wir: Wer waren denn die bei der Verlassenschaft am meisten betheiligten Erben?

Die Antwort lautet: Die Haupt-Erben waren die beiden Söhne des Judex curiae und Präsidenten des Cassationshofes Georg v. Majláth, dann die Familie Szmretsanyi und die beiden Söhne der Schwester des Judex curiae, der Frau v. Szegedi. — **Alle Seitenverwandte von mir.**

Es war eine Scene ganz eigenthümlicher Art, welche sich hier abspielte: von vier Menschen, denen die Hauptrollen zufielen, waren

dreie Wächter des Gesetzes, während dem Vierten die Rolle des leidenden Theiles zugedacht ward.

Wir sehen, wie ein gesetzlicher Erbe ohne irgend einem Beweise als längst gestorben ausgesprengt wird, denn als ich im Zempliner Comitate, wo die Verlassenschafts-Abhandlung vor sich ging, war, begegnete ich überall dem Gerüchte meines Todes und die geistlichen Herren im Leleszer Convente schlugen die Hände zusammen, als ich dort erschien, und riefen aus: „Ja leben Sie denn noch? Es heißt ja allgemein Sie seien schon längst todt.“

Herr Anton Kautzki, in Wien wohnhaft: VI., Bürgerspitalgasse 22 (im eigenen Hause), war Augen- und Ohrenzeuge von Allem, was ich damals im Szabolcser Comitate, in S. a. Ujhely, und auf der Reise und im Leleszer Convente erfuhr und erlebte. So war er, um nur ein Beispiel anzuführen, mein Reisegefährte von Ujhely in den Leleszer Convent. In demselben Waggon mit uns saßen noch zwei Herren, die nach Perbenyik fuhren; einer derselben sprach: Es ist doch schade, daß die Grafen Majláth ausgestorben sind, jetzt gehört Perbenyik dem Judex curiae. — Sie sind im Irrthume, meine Herren, gegenredete ich, es lebt noch ein Graf Majláth, und der bin ich — und Perbenyik gehört nicht dem Judex curiae, sondern mir.

* * *

Auf Grundlage dieses Gerüchtes wurde die Todesfallsaufnahme gefälscht, ich, der einzige gesetzliche Erbe und Blutsverwandte, aus der elften Rubrik ausgelassen und an meiner Stelle der Judex curiae und Emerich von Szabó eingetragen, ohne daß irgend Jemand die Vorweisung meines Todtenscheines verlangt hätte. In der zwölften Rubrik aber, wo die Frage nach den Familien-Urkunden gestellt ist, und nach den Orten, wo sich diese befinden, wurden eben jene Urkunden verleugnet und verschwiegen, welche der Bezirksrichter aus dem Archive des Leleszer Conventes rauben wollte, und als einzig existirendes Document das Testament nebst Codicil in Perbenyik angegeben.

Daß aber die Original-Urkunden der gräflich Majláth'schen Familie in Lelesz deponirt waren, wußten die testamentarischen Erben ebensogut, wie es der gesetzliche Erbe wußte. Doch die Vorweisung derselben wäre ein verhängnißvoller Schlag für ihre Ansprüche gewesen, aus diesem Grunde mußten sie verleugnet werden.

Hätte man die oben angeführten Gesetze beobachtet, so wäre, wenn man sich mit dem gesetzlichen Erben nicht verständigen wollte, ein aussichtsloser Proceß entstanden, und um dies zu vermeiden mußte derselbe aus der Verlassenschafts-Abhandlung verdrängt werden.

Die Geschichte weist Fälle auf, in welchen Regierungen Gesetze, ja selbst Verfassungen, die gerade ungelegen waren, für einige Zeit suspendirten. Doch eine solche Suspendirung kann einzig von den Mächtigen der Erde ausgehen, und mächtig fühlten sich die Reichen und Großen gegenüber einem Armen, für den Niemand hätte sprechen können als einzig das Gesetz, eine allmächtige Stimme hiernieden, wenn sie reden darf, und Gott. Doch das suspendirte Gesetz ist stumm und taub und kein Sterblicher hört seine Laute, und so wurden denn auch in diesem Falle mir gegenüber die angeführten Paragraphe des LIV. Gesetz-Artikels von 1868 stillschweigend suspendirt, daß Niemand ihre allmächtigen Laute höre.

Freilich wäre ein Proceß entstanden, mit keiner Aussicht des Erfolges für die testamentarischen Erben des Grafen Anton Majláth, wenn man den Grafen Coloman Josef Majláth nicht aus der Verlassenschafts-Abhandlung hinaus escamotirt hätte, und dann würde, laut den oben angeführten Gesetzen, das Vermögen mit gerichtlichem Sequester belegt, nicht aber den testamentarischen Erben ausgefolgt worden sein, falls man sich nicht mit dem Grafen Coloman hätte vergleichen wollen.

Da war es denn das Bequemste, für sich selbst neue Gesetze zu machen, oder, um richtiger zu sprechen, die Gesetze zu suspendiren und mich via facti hinauszuwerfen.

Für den Judex curiae bot das keine Schwierigkeit, hatte er sich doch tüchtig eingeübt. Was konnten da ein paar Paragraphe in seinen Augen für Gewicht haben?

Acht Paragraphe der Gesetze sind uns unbequem! Wir suspendiren sie.

Wie einfach und wie praktisch das ist.

Bemerkenswerth ist auch das, daß bei dieser Suspendirung ein Triumvirat: Präsident des Cassationshofes Georg von Majláth, Septemvir und Senats-Präsident des obersten Gerichtshofes Emerich von Szabó (der zugleich Testaments-Executor war) und der Bezirksrichter Balázsházy, die wirkenden Kräfte gewesen.

Angesichts solcher Thatsachen darf man sich nicht wundern, daß die ungarische Rechtspflege in so schlechtem Rufe steht und die öffentliche Moral versumpft.

Doch es sollte noch besser kommen.

Gegen dieses Verfahren reichte ich die Nullitätsbeschwerde ein, und nun ward von Seite des Cassationshofes ein ganz eigenthümliches Verfahren eingeschlagen.

Der hohe Gerichtshof fand nämlich: die eingesendeten Acten seien unvollständig und trug dem königlichen Gerichte von S. a. Ujhely auf, dieselben zu completiren.

Aus dem Erlasse des hohen Cassationshofes ist ersichtlich:

1. Daß der Bescheid des Bezirksrichters meinem Advocaten Franz von Popp nicht zugestellt wurde.

2. Daß der Bezirksrichter ämtlich gelogen habe, indem er sagte, daß meine Erbserklärung nach dem Schlusse der Verlassenschafts-Abhandlung eingereicht worden sei, während ich doch um 12 Uhr erschien.

3. Daß der Bezirksrichter, trotz meines beigeschlossenen Taufscheines, meine Eigenschaft als nächster Blutsverwandter des Erblassers aus dem Grunde nicht anerkannte, weil Graf Anton Majláth in seinem Testamente mir weder etwas vermachte, noch meiner als seines nächsten Blutsverwandten gedachte und erwähnte.

Hing es denn von dem Willen der beiden Brüder ab, dadurch, daß sie unserer gemeinschaftlichen Abstammung von einem gemeinschaftlichen Großvater nicht erwähnten? Hing es, so frage ich, von ihrem Belieben ab, **die Thatsache zu vernichten, daß der Staats- und Conferenz-Minister Josef Graf Majláth der Vater ihres und meines Vaters war?**

Die Blutsverwandtschaft und überhaupt jede Verwandtschaft besteht durch die Generation (Zeugung) und kann durch den guten oder bösen Willen der Familienglieder in ihrem rechtlichen Bestande weder gekräftigt noch geschwächt werden.

Es ist also klar, daß der Bezirksrichter Balázsházy das Gesetz mit Füßen trat und zu ihren Gunsten mißbrauchte, mit Verletzung aller gesetzlichen Vorschriften, und amtlich wissentlich das Gericht belog.

Nicht minder parteiisch war das Verfahren des Cassationshofes.

Der Hauptgrund, aus welchem meine Nullitätsbeschwerde abgewiesen wurde, war, daß trotz meiner Behauptung und Angabe, ich sei im Auslande wohnhaft, meine Erbserklärung von Pest datirt sei.

Wie ich bereits oben auseinandersetzte, wurde meine Erbserklärung auf der Reise von Wien nach S. a. Ujhely durch meinen Advocaten Paul von Kovács in Budapest verfaßt. Selbe mußte daher von Pest datirt sein, und da ich nicht auf der Gasse wohnte, so mußte auch der Ort, wo ich auf der Durchreise wohnte, angegeben sein.

Der hohe Cassationshof fand aber, die Acten seien unvollständig und verlangte ihre Completirung vom königlichen Gerichte in S. a. Ujhely.

Wollte der Cassationshof Licht und Schatten zwischen mir und den testamentarischen Erben gleichmäßig vertheilen, so hätte er zur selben Zeit als die Ergänzung der Acten vom königlichen Gerichte S. a. Ujhely verlangt wurde, auch mich auffordern sollen, den Beweis zu liefern, daß ich wirklich im Auslande wohne und wohnte, und mich dann laut Gesetz persönlich von der abzuhaltenden Verlassenschafts-Abhandlung verständigen sollen.

Die ganze Procedur in ihrer Gesammtheit nun betrachtend, tritt eine ununterbrochene Kette von Gesetzlosigkeiten und Willkür an das Tageslicht.

1. Der einzige Blutsverwandte wurde vom Todesfalle nicht verständigt; 2. die Verlassenschafts-Abhandlung wurde durch die incompetente Behörde geführt; 3. es wurde ein Raub von Documenten versucht; 4. die Verlassenschaft wurde ohne Inventur übergeben; 5. es wurde kein Vergleich versucht zwischen den widerstreitenden Interessenten, und endlich 6. wurde ich nicht auf den binnen 30 Tagen einzuschlagenden Proceßweg verwiesen u. s. w. Die beigeschlossenen Gesetze beweisen klar die unglaubliche Rechtsverletzung mir gegenüber.

Was das juridische Verhältniß der beiden Grafen Anton und Josef zum ererbten Vermögen betrifft, so stellt sich dieses folgendermaßen dar:

Die Perennal-Fassion der beiden Brüder vom Jahre 1840 war ein krimineller, durch das Gesetz und durch die That selbst null und nichtiger Act, auf den der Verlust der Güter und der Freiheit ausgesprochen war.

Durch diesen Act konnte Graf Anton weder ein Eigenthums-, noch ein Verfügungsrecht über die Güter erhalten, weil dem Grafen Josef selbst kein Recht der Verfügung zustand, da alle Fassionen und Verschreibungen, die zum Nachtheile der Verwandten bis in den vierten Grad gemacht wurden, laut dem Gesetze „von Rechtswegen und durch die That selbst null und nichtig waren". „De jure et de facto irritae".

Die Judex-Curial-Conferenz erklärte aber ausdrücklich, daß die alten ungarischen Strafgesetze wieder hergestellt werden, und daß auch jene sträflichen Handlungen, welche vor dem Erlasse der Beschlüsse dieser Conferenz begangen wurden, nach den ungarischen Gesetzen zu beurtheilen und zu richten seien.

Das Testament des Grafen Anton Majláth hatte als Rechts-Grundlage den null und nichtigen und kriminellen Vertrag (Perennal-Fassion) der beiden Brüder vom Jahre 1840. Dieses Testament war also ebenso null und nichtig wie der Vertrag, auf welchem es sich stützte.

Graf Josef trat also nach dem Tode seines Bruders, des Grafen Anton — juridisch genommen — nicht Kraft des Testamentes, welches sein Bruder hinterließ, wieder in den Besitz des gesammten Vermögens, sondern Kraft des Rechtes, welches er nie an eine dritte Person übertragen konnte, wieder in den physischen Besitz der Güter.

Graf Anton war der unredliche Besitzer (malae fidei possessor) der Güter, dies fühlte Josef sehr wohl. Der Besitzer, sei er ein redlicher oder unredlicher, befindet sich in der Lage, über eine Sache ausschließlich zu verfügen, und das hat Graf Anton als unredlicher Besitzer gethan. Eigenthümer ist jener, welcher das Recht hat, ausschließlich über eine Sache zu verfügen.

Thomas kann eine Uhr gestohlen haben, die das Eigenthum Josefs ist. Thomas kann sie physisch verkaufen oder verschenken, doch nur mit dem Rechte, welches er selbst hat; Eigenthümer bleibt immer Josef. Wenn nun die Uhr dem Josef in die Hände kommt, so kann er sie Kraft seines Eigenthums-Rechtes behalten.

Ein gleicher Fall trat hier ein. Nach dem Tode Antons kam das auf unredliche Weise entzogene Vermögen wieder in die Hände Josefs und so vereinigte sich das Besitzrecht mit dem Eigenthumsrechte. Er starb und verfügte in seinem Testamente einzig und allein über jenes Vermögen, welches er seit dem Jahre 1840 aus seinen Einkünften selbst erwarb; des übrigen Vermögens erwähnte er gar nicht.

Es ist also klar, daß bezüglich des ererbten Vermögens die gesetzliche Erbfolge eintreten mußte, und daß Graf Coloman Josef Majláth, der einzige Blutsverwandte der beiden Hingeschiedenen, auch der **einzige gesetzliche Erbe** war.

* * *

Ueber die Procedur, welche nach dem Tode Josefs vor sich ging, hat Niemand ein schärferes Urtheil gefällt, als dies der gegenwärtige Präsident des königlichen Gerichtes von S. a. Ujhely, Baron Fillenbaum, that.

Einer seiner Jugendfreunde, der Wiener Advocat Lukács von Borosnyó, erkundigte sich bei ihm brieflich über diese Angelegenheit. Die Antwort lautete:

„**Es ist unleugbar, daß dem Grafen Coloman Josef großes Unrecht widerfahren ist. Leider war ich aber damals nicht Präsident des Gerichtes, ja noch nicht einmal beim Gerichte angestellt**“.

Und dies ist der dritte Act in der Tragödie der Familie Majláth, die aber, wie ich zuversichtlich hoffe, noch ihren Gerechtigkeit und Moral versöhnenden Abschluß finden wird.

Wie originell die Anschauungen und Rechtsbegriffe meiner werthen Seitenverwandten sind, wird wohl Jedermann klar werden, welcher das Folgende liest.

Drei der testamentarischen Erben des Grafen Anton Majláth, und zwar die beiden Söhne des Judex curiae und die seiner Schwester Szegedi, waren mit mir in Unterhandlung bezüglich eines Ausgleiches.

Infolge dessen schickten sie mir zwei Schriftstücke. In dem Einen waren jene Leistungen präcisirt, zu welchen sie sich mir gegenüber verpflichteten; in dem Andern aber sollte ich erklären, und zwar:

1. Daß ich hingegen allen meinen Erbrechten und Ansprüchen entsage; und

2. daß ich überhaupt nie Erbrechte oder Ansprüche an das Vermögen der Grafen Anton und Josef Majláth gehabt habe.

Ich selbst hätte daher — nach ihrem Plane — mich für eine Summe Geldes vor der Welt als Lügner und Betrüger erklären und brandmarken sollen!

Dieser Antrag wurde mir durch den ältesten Sohn des Judex curiae, durch den Obergespan des Graner Comitates, Herrn Georg von Majláth, eingesendet.

Natürlich würdigte ich ihn nicht einmal einer Antwort.

Der obgenannte Graf Anton Majláth und der gemordete Judex curiae waren beide Ritter des goldenen Vließes, dieses höchsten Ehrengerichtes der Monarchie.

Was würde wohl, so frage ich, dieses Ordens-Capitel gesprochen haben, wären ihm all' die Thatsachen, welche ich in den vorliegenden Blättern erzählte, bekannt geworden?

Würde es mit dem Motto des britischen Hosenband-Ordens erwidert haben:

„Honny soit qui mal y pense!"

„Verdammt sei, der davon Uebles denkt!"

Die Beantwortung dieser Frage überlassen wir unseren geehrten Lesern und der gesammten redlich denkenden Welt.

Als die epochale Broschüre des französischen Senators Laguerronière unter dem Titel: „Le Pape et le Congrés“ erschien, schrieb ich die Widerlegung derselben und ließ sie in Wien bei Klang drucken.

Ich war seit langer Zeit mit einem der wissenschaftlichsten und liebenswürdigsten Beamten der Monarchie, Ministerial-Hofrath Herrn Klanner v. Engelshofen, in vertrauter Bekanntschaft und brachte ihn daher ein Exemplar. Er freute sich sehr, mich wieder zu sehen, und machte mir Vorwürfe über mein gänzliches Ausbleiben seit längerer Zeit. Meine Rechtfertigung über diesen Mangel an Schicklichkeit bestand einfach darin, daß ich der Wahrheit gemäß angab, ich sei ein volles Jahr schwer krank im Wiener allgemeinen Krankenhause gelegen.

Beim Abschied sagte er: „Besuchen Sie mich doch bald wieder“.

Mich berührte die Einladung dieses ausgezeichneten Mannes sehr angenehm und nach acht Tagen leistete ich derselben Folge. Bei dieser Gelegenheit forderte er mich im Namen des Ministeriums auf, die Grundlage auszuarbeiten, von welcher ausgehend der gesetzliche Zustand in Ungarn könne wieder hergestellt werden. Ich weigerte mich entschieden dies zu thun, und sagte, „daß ein zweimaliger, derartiger Schritt von meiner Seite beim Ministerium keinen Anklang fand und es sei durchaus kein Wunsch in mir, die heilige Dreieinigkeit vollzählig zu machen“.

„Thun Sie es aber dennoch, ich garantire Ihnen mit meinem Worte, daß es diesmal nicht fruchtlos bleiben wird“.

Auf diese Versicherung hin versprach ich, seinen Wunsch zu erfüllen.

Im Verlaufe von acht Tagen kam ich wieder mit dem fertigen Operate, in welchem ich pflichtgetreu das ganze Bedenkliche der Situation darlegte und als Mittel der Abhilfe und Heilung die folgenden vorläufigen Maßregeln angab:

1. Se. Majestät erläßt eine Proclamation, in welcher er die ungarische Nation seiner Liebe versichert und sie aufruft, daß sie, dem Beispiele ihrer Ahnen folgend, in dem gegenwärtigen gefahr-

vollen Zustande der Welt, vereint mit dem Könige, ihm zur Seite stehen möge bei dem schweren Werke der Neu-Organisirung des Staates.

2. Die Wojwodina und das Temeser-Banat, diese widernatürlichen Producte einer unrichtigen Verwaltungs-Auffassung, werden alsbald wieder mit Ungarn einverleibt.

3. Die Comitate werden in ihren alten Grenzen wieder hergestellt.

4. Die Vereinigung der fünf Statthaltereien und der getrennten Hofkammer wird beschlossen.

5. An die Stelle des Tabakmonopols tritt eine Besteuerung.

6. Es wird die Errichtung einer selbstständigen Bank in Ungarn beschlossen.

7. Die Protestanten erlangen wieder jene Rechte, welche sie vor dem Jahre 1848 besassen.

8. Se. Majestät betraut den ungarischen Senat des obersten Gerichtshofes mit der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches (Civil-Codex), welches mit dem bis 1848 bestandenen ungarischen Privatrechte in Einklang gebracht wird.

9. Der oberste Gerichtshof arbeitet an der Stelle der gegenwärtigen unpraktischen Proceß-Ordnung und Organisirung der Gerichte einen neuen Plan aus.

10. Se. Majestät stellt die königlich ungarische Hofkanzlei wieder her.

11. Bezüglich der politischen Administration tritt an die Stelle des gegenwärtig bestehenden Systems der Centralisation das Princip der Selbstverwaltung, welches drei, oder wenn wir es systematisch betrachten, zwei Arten hat:

a) Die Selbstverwaltung der Comitate.

b) Die Selbstverwaltung der königlichen Freistädte.

c) Die Verwaltung der Gemeinden und Herrenstühle, welche letzteren aber mit der Verwaltung der Comitate zusammenfallen.

Ich habe ihrer hier auch nur wegen des leichteren Ueberblickes erwähnt.

12. Se. Majestät ernennt für Ungarn einen Statthalter, dessen Stellung aber sehr zu unterscheiden ist von der eines Civil- oder Militär-Gouverneurs. Als geeignetste Persönlichkeit zu dieser Würde könnte Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Ferdinand Maximilian

bezeichnet werden, weil er vermöge seiner ritterlichen Persönlichkeit vollkommen geeignet ist, die Herzen der ungarischen Aristokratie zu gewinnen, und weil ihm der Ruf vorangeht, daß er eine besondere Vorliebe für die Nation der Magyaren hege.

13. Der königliche Statthalter beruft die Hervorragendsten der Magnaten, des Adels und der Bürger der königlichen Freistädte, damit sie unter seinem Präsidium die nöthigen Vorarbeiten zur Einberufung des Reichstages verfassen.

14. Die Regierung bilde sich eine Partei, denn ohne Partei kann eine parlamentarische Regierung nicht bestehen.

15. Croatien und Slavonien erhalten ihre Rechte der Selbst-Regierung zurück, und der Banus wird wieder der zweite Großwürdenträger des Reiches.

16. Die deutsche Sprache wird als Sprache des Unterrichtes aufgehoben, denn ihre Einführung wird als ein Angriff auf die Nationalität betrachtet.

17. Die Krone und die königlichen Insignien werden nach Ofen zurückgesendet und ihre Bewachung den beiden Kronhütern anvertraut.

18. Die Journalistik der deutschen Erbländer wird angewiesen von der Verleumdung abzulassen, als wolle Ungarn separatistische Ziele verfolgen.

19. So wie die innern Angelegenheiten des Landes derart geordnet sein werden, daß dies geschehen könne, läßt Se. Majestät sich in Preßburg krönen und beruft den Reichstag ein.

Es gibt kein Volk, welches Vertrauen mehr mit Vertrauen erwiedert als die Magyaren 2c. 2c., dann folgte die Begründung.

Ich muß gestehen, daß ich im höchsten Grade überrascht war, als mir Engelshofen drei Tage nachher den Dank des Ministers Baron Thiéry ausdrückte und die Worte hinzufügte: „*Ihr Operat ist Manna für mich.*“

Zur selben Zeit übergab Fürst Windischgrätz mein Manuscript dem *Minister des Aeußern, dem Grafen Rechtberg,* und *Sr. Majestät.*

Zugleich forderte er mich auf, ich möge für den Privatgebrauch Sr. Majestät ein ähnliches Operat bezüglich der Reorganisirung der Municipien ausarbeiten, was ich natürlich that und es dem Fürsten übergab.

Se. Majestät aber hatte die allerhöchste Gnade mir bei Gelegenheit einer Audienz huldvollst zu sagen:

„Ihre ausgezeichneten Gesinnungen und Leistungen sind mir bekannt; ich werde die Dienste nie vergessen, welche ihre Familie meinem Hause geleistet hat, denn keine Familie hat wie die ihrige eine so ununterbrochene Reihe von Staatsmännern aufzuweisen.“

Ich aber schied freudigen Herzens aus der Nähe des Monarchen und fühlte mich vollkommen befriedigt durch die allerhöchste Anerkennung meines anspruchslosen Wirkens, die mir aus dem Munde meines Herrn und Königs zu Theil geworden.

Ich ließ über diese für mich so interessante Episode aus meinem Leben bei Otto Wiegand in Leipzig eine ganz kleine Flugschrift erscheinen.

Die Exemplare derselben, welche mir Otto Wiegand nach Wien sendete, ließ Herr von Genz (der Sohn des berühmten Hofrathes Genz, Adlatus des Ministers Fürsten Metternich) mit Beschlag belegen, und nur durch die Intervention des jetzigen Sections-Chefs im Unterrichts-Ministerium, Fiedler, gelang es mir die Ausfolgung derselben zu erwirken.

Genz fand es anstößig, daß ich die Worte anführte, welche Se. Majestät so gnädig war mir zu sagen.

Tragödie 4. Aufzug.

Als die Kunde von jener furchtbaren Katastrophe mein Ohr ereilte, von jener Katastrophe, die in den schwarzen Stunden der Mitternacht den Judex curiae dahinraffte — da erwachte in meinem Geiste wieder das erste Gedicht jenes wundervollen Sonetten-Cyklus, durch welchen Rückert das deutsche Volk zum Befreiungskampfe gegen Napoleon begeisterte.

Der ich gebot von Jericho, den Mauern,
„Stürzt ein!“ und sie gedachten nicht zu steh'n,
Glaubt ihr, wenn meines Odems Stürme weh'n,
Die Burgen eurer Feinde würden dauern?
Ich! der ich über unbekannten Schauern
Die Sonne Gebeons nicht ließ untergeh'n,
Glaubt ihr, ich kann sie nicht auch lassen aufersteh'n
Für euch, aus eurer Nacht verzagten Trauern?
Ich! der das Riesenhaupt des Philistäers
Traf in die Stirn! als meiner Rache Schleuder
Ich in die Hand gegeben einem Hirtenknaben,
Je höher ein Haupt, je näher meinen Blitzen!
Ich will sie schleudern aus den Wolkensitzen,
Daß fällt was soll, und ihr werd't Ruhe haben.

Als Christ aber kann ich nur aus meiner Seele tiefsten Tiefen die Worte ausrufen, mit denen Bürger seine grauenhafte mitternächtige Ballade „Leonore“ schließt:

Des Leibes bist du ledig
Gott sei der Seele gnädig.

Ich aber, ich glaube an Gott!

Ich kann es mir nicht versagen, zum Schlusse noch einen eigenthümlichen Incidenzfall bezüglich der Ermordung des Judex curiae zu erzählen. Als ich nach der Katastrophe von Preßburg nach Pest zurückkehrte, ging ich mit meiner Frau auf die Post, um meine angelangten Briefe abzuholen. Der Beamte sagte mir . . . .

„Ich habe auch einen Brief aus Württemberg an sie“ .... und übergab mir hierauf einen Brief mit dem Württembergischen Bahnpoststempel mit folgender Adresse:



An den Grafen

Herrn Coloman Majláth
in

Poste restante. **Pest**
Oesterreich-Ungarn.

Frei.

An den Grafen
Herrn Coloman Majláth.

Seien Sie davon überzeugt, daß es noch wenigstens Einen gibt, der davon überzeugt ist, daß Sie in der Sache gegen den Judex curiae unschuldig sind.

Bis 30. Mai mehr.

Es schreibt Ihnen dies

Einer,
der Alles weiß,
nicht Alles sagt,
und stets bleibt
der
Eine.

Nach Lesung des Briefes rief ich drei der Herren Beamten zusammen, übergab ihnen den Brief, damit sie seinen Inhalt kennen lernen, und sagte ihnen, morgen übergebe ich diesen Brief dem Untersuchungsrichter Tóth.

Folgenden Tages ging ich mit meiner Frau zum Untersuchungsrichter Tóth nach Ofen und übergab ihm das erhaltene

Schreiben; zugleich drückte ich meine Ueberzeugung aus, daß wir es mit einer internationalen Diebs- und Räuberbande zu thun haben, welche ihren Hauptsitz im Auslande hat, und meinte, es dürfte zweckmäßig sein, diesen Brief nach Württemberg zu schicken, damit man dort vielleicht aus der Schrift auf die Spur des Schreibers gelange.

Ich gab zu Protocoll Folgendes: Ich habe meine Bürgerpflicht erfüllt, die Untersuchung soll jetzt ihre Pflicht erfüllen.

Ob Herr Gerhard Tóth diesbezüglich etwas veranlaßt hat oder nicht, ist mir unbekannt.

Im Glauben an den Zusammenhang unserer einheimischen Missethäter mit dem Auslande bin ich seit dem noch durch folgenden Fall bestärkt worden.

Als in Pest der Landauerische Einbruchsdiebsstahl verübt wurde, fiel der Verdacht auf Géza Somosköi; doch man fand keine Beweise gegen ihn und Somosköi reiste ab. Die Pester Polizei aber haschte und haschte geräuschlos wie ein rächender Geist, bis es ihr in der jüngsten Zeit gelang, der Thäter habhaft zu werden. Unter diesen war der Athlet Pospischil der Bedeutendste. Seinem Geständnisse nach hätte Somosköi den ganzen Plan nicht nur ersonnen, sondern er wäre auch bei der Ausführung verkleidet gegenwärtig gewesen und die Leitung des ganzes Annexirungs-Feldzuges übernommen.

Auf diese Aussage hin verlangte die Pester Polizei von der Wiener die Verhaftung und Auslieferung Somosköi's. Doch die Nürnberger hängen wohlweislich nur den, den sie schon haben; so konnte auch die Wiener Sicherheitsbehörde den Wunsch ihrer Budapester Schwester nicht erfüllen, da Somosköi schon längst von Wien verduftet war. Beide Behörden erließen daher Steckbriefe gegen ihn. Da gelangte plötzlich an den Untersuchungsrichter ein Brief des Gesuchten aus England an, in welchem er mittheilte, er sei in London Chef eines großen Hauses; wenn der Herr Untersuchungsrichter mit ihm sprechen wolle, so möge derselbe nach London kommen, dort werde er ihm alle gewünschten Aufklärungen geben.

Wer gedenkt hier nicht, solches lesend, der Vehme im Mittelalter!

Schluß.

Durch die Nacht meines freudelosen Lebens leuchtete nur ein Stern hindurch, der Stern, von dem Schiller so einfach und doch so wundervoll erhaben in seinem Gedichte an die Freude spricht:

„Wem der große Wurf gelungen,
Eines Freundes Freund zu sein,
Wer ein holdes Weib errungen
Mische seinen Jubel ein, —
Ja, wer auch nur eine Seele
Sein nennt auf dem Erdenrund;
Und wer's nicht gekonnt, der stehle
Weinend sich aus diesem Bund".

Es war ein Freund und seiner Seele Seelen, die in den Tagen des Trübsals und der Noth an meiner Seite hilfreich standen, kein Blutsverwandter, es war ein Freund, dem ich mein Leben danke, es war ein Freund, der dem Verlassenen des Freundes Arme öffnete.

Es war ein Weib, das tröstend ihre Hand auf meine sorgenschwere Stirne legte, das meine Thränen trocknete, aus weiter Ferne an mein Krankenlager eilte, mein müdes Haupt in ihre Arme schloß.

Und wer da wissen will, wie diese seltenen Wesen heißen, der mag den Namen lesen, so auf dem Umschage dieses Büchleins steht, und sich die Mutter und Tochter hiezu denken, welch' Letztere heute den Namen des Verfassers trägt.

Mein aber kann ich drei edle Seelen nennen: Vater, Mutter und Tochter; auf meiner Seele lastet nicht die

Schuld des ungerechten Gutes; ich habe nie begehrt das Eigenthum des Nächsten; und glücklicher, ruhiger, reiner, trotz meiner Armuth reicher fühle ich mich als Jene, die also gegen mich gesündigt, wie ich es hier erzählte.

Ich glaube, daß wer immer diese Zeilen liest, überzeugt sein wird, daß ich in meinem Leben anders gethan habe, als mich zu einem Meuchelmorde vorzubereiten.

Inhalt.